

**Veröffentlichung eines Genehmigungsbescheides für eine Anlage  
entsprechend der Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf  
Aktenzeichen 53.01-100-53.0052/13/0403.1

Düsseldorf, den 25.09.2013

**Erteilung einer Genehmigung  
gemäß §§ 4, 6 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)  
für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung des Proteins  
Faktor VIII**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Antragstellerin Bayer Pharma AG mit Bescheid vom 10.09.2013 die Genehmigung gemäß §§ 4, 6 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung eines Proteinwirkstoffes (F VIII), bestehend aus einem neu zu errichtenden Gebäude und der erforderlichen Anlagenausstattung, erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG wird hiermit der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt gemacht.

**BVT-Merkblatt:** Für die o.g. Anlage liegt kein BVT-Merkblatt vor.

**Link zu den BVT-Merkblättern:** [Link BVT-Merkblätter](#)

Im Auftrag  
Gez. Voth



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Gegen Empfangsbekanntnis  
Bayer Pharma AG  
Friedrich-Ebert-Str. 217-333  
42117 Wuppertal

Datum: 10. September 2013

Seite 1 von 20

Aktenzeichen:  
53.01-100-53.0052/13/0403.1  
bei Antwort bitte angeben

Herr Voth  
Zimmer: 044  
Telefon:  
0211 475-9109  
Telefax:  
0211 475-2790  
dirk.voth@  
brd.nrw.de

## Immissionsschutz

### **Genehmigung nach §§ 4, 6 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung des Proteinwirkstoffes Faktor VIII**

Antrag nach § 4 BImSchG vom 26.04.2013, zuletzt ergänzt am 12.06.2013

Anlagen: 1. Verzeichnis der Antragsunterlagen  
2. Nebenbestimmungen  
3. Hinweise

## **Genehmigungsbescheid**

**53.01-100-53.0052/13/0403.1**

### **I.**

#### **Tenor**

Auf Ihren Antrag vom 26.04.2013, zuletzt ergänzt am 05.06.2013 (Eingang am 12.06.2013), nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung des Proteinwirkstoffes Faktor VIII ergeht nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

#### **1. Sachentscheidung**

Der Firma Bayer Pharma AG in Wuppertal wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der §§ 4, 6 BImSchG in Verbindung mit § 1 und ent-

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Cecilienallee 2,  
40474 Düsseldorf  
Telefon: 0211 475-0  
Telefax: 0211 475-2671  
poststelle@brd.nrw.de  
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
DB bis Düsseldorf Hbf  
U-Bahn Linien U78, U79  
Haltestelle:  
Victoriaplatz/Klever Straße

Zahlungen an:  
Landesamt für Finanzen NRW  
Konto-Nr.: 4 100 012  
BLZ: 300 500 00 Helaba  
IBAN:  
DE4130050000004100012  
BIC:  
WELADED330



sprechend Anhang 1 Nr. 4.1.19, G der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) die

**Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb**

**einer Anlage zur Herstellung von Proteinwirkstoffen (Herstellung des Proteins Faktor VIII)**

**mit einer Kapazität von 16 kg/Jahr reinem Proteinwirkstoff (in ca. 160 t/Jahr wässriger stabiler Lösung) im neu zu errichtenden Gebäude 207**

**am Standort**

**Bayer Pharma AG ,  
Friedrich-Ebert-Str. 217-333, 42117 Wuppertal,  
Gemarkung Elberfeld, Flur 280, Flurstück 61/8**

erteilt.

**Gegenstand der Genehmigung ist die Errichtung und der Betrieb folgender Gebäude und technischen Einrichtungen:**

**a) 3-geschossiges Gebäude (207) mit:**

- **4 Vorkulturfermentationslinien à 15 l (portable Einheiten)**
- **12 Hauptkulturfermentationslinien à 200 l (portable Einheiten)**
- **Zellabtrennung**
  - i. **Filtration (Kerzenfilter)**
  - ii. **4 Membranadsorptionslinien**
- **2 WFI Destillationen**
- **2 Reindampferzeugungsanlagen**
- **4 CIP-Anlagen**
- **Abfüllungseinrichtungen für die zellfreien Fermentationslösungen**
- **Schockgefrierung**
- **Lagerung der gefrorenen Ware**
- **Nebeneinrichtungen**



- b) **Abluftkamin AL 1 (Atmungsabluft der Zellkulturfermenter, Verdrängungsluft und Reinigungsabluft) mit einem Abluftvolumen von 1000 Nm<sup>3</sup>/h**
- c) **Abluftkamin AL 2 (Abluft aus den Gefahrstoffschränken und Abzugshauben) mit einem Abluftvolumen von 4000 Nm<sup>3</sup>/h**
- d) **durchgehender Anlagenbetrieb an 7 Tagen pro Woche mit 24 h/Tag**

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, sind die Errichtung der Anlage und ihr Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen **Zeichnungen und Beschreibungen** dargestellt wurden. Maßgeblich sind die in **Anlage 1** dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.

## 2. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Genehmigung ergeht unter den in der **Anlage 2** aufgeführten **Nebenbestimmungen** (Bedingungen und Auflagen). Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die in **Anlage 3** dieses Genehmigungsbescheides gegebenen **Hinweise** sind zu beachten.

## 3. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens werden der Antragstellerin auferlegt. Die Gesamtkosten der Errichtung der Anlage werden auf insgesamt 63.600.000,00 Euro inklusive Mehrwertsteuer festgesetzt. Darin enthaltenen sind Rohbau- und Herstellungskosten in Höhe von 16.400.000,00 Euro.

Die Kosten (Gebühren und Auslagen) betragen insgesamt **144.246,50 Euro**. Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in Verbindung mit Tarifstelle 15a 1.1 und unter Berücksichtigung der Tarifstellen 2.4.1.3 und 2.5.3.1.

Bitte überweisen Sie die genannte Summe innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides an die Landeskasse Düsseldorf auf das auf der ersten Seite des Bescheides angegebene Konto unter Angabe des Kassenzzeichens



## **T187082210BAYER PHARMA.**

Ich weise darauf hin, dass ich gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50 Euro abgerundet) zu erheben.

### **II.**

#### **Eingeschlossene Entscheidungen**

Gemäß § 13 BlmSchG schließt die Genehmigung andere den Gegenstand der vorliegenden Genehmigung betreffende behördliche Entscheidungen ein. Im vorliegenden Fall sind von der Genehmigung nach §§ 4, 6 BlmSchG eingeschlossen:

- **Baugenehmigung nach §§ 63, 75 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW) und**
- **Entscheidung über die Abweichung von § 6 BauO NRW bzw. Brandschutzvorschriften.**

#### **Hinweis:**

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BlmSchG nicht von der Genehmigung nach §§ 4, 6 BlmSchG eingeschlossen werden.

### **III.**

#### **Erlöschen der Genehmigung**

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Zustellung des Bescheides nicht:

- a) innerhalb von zwei Jahren mit der Errichtung der Anlage begonnen und darauffolgend
- b) die Anlage innerhalb von zwei weiteren Jahren in Betrieb genommen wird.



Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG) oder das Genehmigungserfordernis aufgehoben wurde (§ 18 Abs. 2 BImSchG).

## IV.

### Begründung

#### **A. Sachverhalt**

##### Genehmigungsantrag

Die Bayer Pharma AG beabsichtigt, am Standort Friedrich-Ebert-Str. 217-333 in 42117 Wuppertal eine Anlage zur Herstellung des Proteinwirkstoffes Faktor VIII zu errichten und zu betreiben. Die Bayer Pharma AG hat für dieses Vorhaben am 26.04.2013, zuletzt ergänzt am 12.06.2013, einen Antrag nach § 4 BImSchG auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung des Proteinwirkstoff Faktor VIII gestellt.

Ferner wurde eine Zulassung zu vorzeitigem Baubeginn gemäß § 8a BImSchG mit beantragt. Dieser Antrag wurde zurückgezogen.

#### **B. Sachentscheidung**

##### I. Formelle Voraussetzungen

###### 1. Zuständigkeit

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 2 Abs. 1 sowie Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

###### 2. Genehmigungsverfahren

Das Genehmigungsverfahren wurde entsprechend den Regelungen des BImSchG und der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) durchgeführt.



a) Behördenbeteiligung

Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, aufgefordert, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abzugeben:

| Behörde                                  | Zuständigkeit   |
|--|---|
| Dezernat 52                              | Abfallwirtschaft, Bodenschutz                               |
| Dezernat 53.4                            | Immissionsschutz<br>(Anlagenüberwachung)                    |
| Dezernat 53.5                            | Gentechnik  |
| Dezernat 53.1                            | VAwS und Lärm   |
| Dezernat 54                              | Wasserwirtschaft  |
| Dezernat 55                              | Arbeitsschutz   |
| Oberbürgermeister der Stadt<br>Wuppertal | Baurecht, Planungsrecht, Bo-<br>denschutz i.V.m. mit Dez 52 |

b) Öffentlichkeitsbeteiligung

Das Vorhaben wurde am 20.06.2013 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf und auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf sowie in der Westdeutschen Zeitung, Ausgabe Wuppertal öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag und die Antragsunterlagen lagen in den Räumlichkeiten der Wuppertaler Stadtverwaltung und der Bezirksregierung Düsseldorf in der Zeit vom 27.06.2013 bis zum 29.07.2013 zur Einsichtnahme aus.

Die Einwendungsfrist endete am 12.08.2013. Es wurden keine Einwendungen gegen den Antragsgegenstand vorgebracht. Der Erörterungstermin, der am 10.09.2013 durchgeführt werden sollte, entfiel deshalb.

c) Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Vorhaben (Anlagenbetrieb) fällt nicht unter das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), da die Voraussetzung dafür (Zuordnung des Vorhabens/Anlagenbetrieb unter eine Nummer der Anlage 1) nicht vorhanden ist.

Der Anlagenbetrieb könnte zwar ggf. unter die Nummer 4.1 fünfter Spie-



gelstrich einzuordnen sein, da aber kein Anlagenverbund mit anderen Anlagen vorhanden ist (als Teil einer integrierten chemischen Anlage) ist eine Zuordnung unter 4.1 nicht darstellbar. Zudem erfolgt die Stoffumwandlung auf biochemischem Weg, nicht auf chemischem oder biologischem Weg, was wiederum eine Zuordnung zur Nummer 4.1 ausschließt. Die Nummer 4.2 erfasst nur einzelne Anlagen, in denen, ausschließlich eine chemische Umwandlung erfolgt. Dies trifft auf den Vorhabensgegenstand nicht zu. Andere in der Anlage 1 des UVPG aufgeführten Vorhabenbeschreibungen erfassen das Vorhaben nicht.

## II. Materielle Voraussetzungen

Gemäß § 4 BImSchG bedürfen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebs in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen, einer Genehmigung. Die Bundesregierung bestimmt nach Anhörung der beteiligten Kreise durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Anlagen, die einer Genehmigung bedürfen (genehmigungsbedürftige Anlagen). Diese Anlagen sind in der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG in den Anhängen 1 und 2 aufgeführt. Die Anlage fällt unter die dortige Nummer 4.1.19 und unterfällt damit dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungserfordernis.

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

### 1. Genehmigungsvoraussetzungen

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den Fachbehörden geprüft und mit den vorgeschriebenen Prüfvermerken versehen. Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze, insbesondere die Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren



nach dem BImSchG, die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beachtet.

Gegen die beantragte Errichtung und den Betrieb der Anlage zur Herstellung des Proteinwirkstoffes Faktor VIII wurden von den beteiligten Behörden keine Bedenken erhoben. Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt. Die unter Beteiligung der Fachbehörden vorgenommene Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass von der neu zu errichtenden Anlage und deren Betrieb schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Es werden entsprechend dem Stand der Technik ausreichende Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sowie zur Abfallvermeidung und zur Energieeffizienz und -einsparung getroffen.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Baurechts, des Wasserrechts und des Arbeitsschutzrechts stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

#### Stellungnahme der Stadt Wuppertal

Seitens der Stadt Wuppertal werden gegen die beantragte Neugenehmigung aus planungs- und bauordnungsrechtlicher sowie aus umweltrelevanter Sicht als auch aus Brandschutzbehörde keine Bedenken erhoben. Die Prüfung der Immissionsorte im Lärmschutzgutachten hat ergeben, dass die immissionsschutzrechtliche Schutzwürdigkeit der Umgebung zutreffend bewertet ist und die Festlegung der Immissionsrichtwerte nach der TA Lärm 98 für die genannten Immissionsaufpunkte den Festlegungen des verbindlichen Planungsrechts entspricht.

#### 2. Industrieemissionsrichtlinie

Für die mit diesem Genehmigungsbescheid genehmigte Anlage gibt es derzeit keine BVT-Schlussfolgerungen. Aus diesem Grund sind Begründungen für die Festlegung von ggf. weniger strenger Emissionsbegrenzungen nach § 7 Absatz 1b Satz 1 Nummer 2, § 12 Absatz 1b oder § 48 Absatz 1b Satz 1 Nummer 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht erforderlich.



Den nach § 21 Absatz 2a der 9. BImSchV erforderlichen Angaben wurde wie folgt entsprochen:

1. Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie Maßnahmen zur Überwachung und Behandlung der von der Anlage erzeugten Abfälle:

Der Boden und das Grundwasser können durch den Anlagenbetrieb nur durch das Austreten wassergefährdender Stoffe beeinträchtigt werden. Aus diesem Grund wurden Forderungen, die sich aus der VAWS-NRW ergeben, in Anlage 2 des Bescheides aufgenommen.

Für die von der Anlage verursachten Abfälle wurde nachgewiesen, dass eine ordnungsgemäße Entsorgung sichergestellt ist. Sofern sich der Entsorgungsweg ändert, wurde gefordert, dies der Überwachungsbehörde mitzuteilen.

2. Regelungen für die Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte oder sonstiger Anforderungen, im Fall von Messungen:

Anforderungen zu Emissionen in die Luft wurden wegen der für dieses Vorhaben fehlenden BVT-Schlussfolgerungen auf Grundlage der TA Luft in den Genehmigungsbescheid Anlage 2 gestellt.

3. Anforderungen an

- a) die regelmäßige Wartung:

Die regelmäßige Wartung der Anlagenteile wird durch Nebenbestimmung gefordert.

- b) die Überwachung der Maßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden und Grundwasser:

Sind durch Nebenbestimmungen geregelt und erfolgen durch die Sicherstellung der Anforderungen des § 3 VAWS NRW und die nach dieser Vorschrift durchzuführenden Überprüfungen der Anlagenteile, in denen Stoffe, die für die Verschmutzung von Boden und Grundwasser infrage kommen, gehandhabt werden

- c) die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat (In den Fällen von Nummer 3 Buchstabe c) sind die Zeiträume für die Überwachung so festzulegen, dass sie mindestens alle fünf Jahre für das Grundwasser und mindestens alle zehn Jahre für den Boden betragen, es sei denn, diese Überwachung erfolgt anhand einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos.) Dies ist in den Nebenbestimmungen geregelt.

Zum einen ist über die Anforderungen an die Überprüfung der Rückhaltung wassergefährdender Stoffe durch den von der VAWS NRW vorgegeben Prüfrhythmus der Anlagen eine systematische Beurteilung des Verschmutzungsrisikos vorhanden.



Zum anderen wurde für die in der Anlage verwendeten relevanten gefährlichen Stoffe ein Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser erstellt. Durch die Ergebnisse der umfangreichen Voruntersuchungen des unter der Fläche liegenden Alt-schadens ist das vorhandene Schadstoffspektrum des früher auf der Fläche betriebenen Gaswerks sowie der Pflanzenschutzmittelproduktion bekannt. Im Bereich der neu zu errichtenden Anlage 20 (Faktor VIII; Geb. 207) befand sich ehemals ein Gaswerk der Stadt Wuppertal bzw. der WSW AG. Nach der Stilllegung im Jahre 1956 nutzte die Bayer AG das Gelände und betrieb bis zuletzt eine Pflanzenschutzproduktion, die 1998 stillgelegt wurde. Durch die unterschiedlichen Nutzungen sind der Boden und das Grundwasser mit Schadstoffen vorbelastet. Seit 2011 wird auf dem Gelände zum Schutz des Grundwassers eine hydraulische Sicherungsmaßnahme durchgeführt. Die Sicherungsmaßnahme wurde in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Bayer AG, der WSW Energie und Wasser AG und der Stadt Wuppertal vereinbart. Unter der Voraussetzung, dass zusätzliche Pfahlbohrungen im Bereich des Belastungsbereiches VI zur Sanierung von Hotspots in der wassergesättigten Bodenzone durchgeführt werden und eine Sperrwand zur Abstomsicherung des kontaminierten Grundwassers entlang der Wupperstraße (die bis zum Fels gegründet ist) errichtet wird, hat die UBB der Überbauung der Fläche mit dem neuen Gebäude 207 zugestimmt.

Die Dokumentation des Ausgangszustandes für Boden- und Grundwasser ist darüber hinaus zur Beweissicherung ggf. bestehender Vorbelastungen von Boden – und Grundwasser mit den zukünftig (d.h. in der geplanten Neuanlage) verwendeten, erzeugten, freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffen erforderlich.

Nach gutachterlicher Ansicht sind die 4 Substanzen Natronlauge 45%, Phosphorsäure 75%, Ethanol 96%, AntifrogenN (neue relevante gefährliche Stoffe) als Vorbelastung des Standortes nicht zu erwarten. Die Stoffe sind zum Teil aufgrund ihrer chemischen Eigenschaften als Verbindung nicht oder nur indirekt im Boden nachweisbar (bspw. NaOH über pH-Wert). Die Ausgangskonzentration im Boden wird daher auf „NULL“ festgelegt. Auf eine Regelüberwachung des Bodens alle 10 Jahre auf die



relevanten gefährlichen Stoffe kann auf Grundlage der in diesem Einzelfall vorliegenden Mengenrelevanz und stofflichen Relevanz verzichtet werden. Zudem ist nach Errichtung des Gebäudes ein Durchbohren der flüssigkeitsdichten Bodenplatte nicht angezeigt. Über NB Nr. 10.1 – 10.5 ist sichergestellt, dass die Informationen zur Ausgangskonzentration der relevanten gefährlichen Stoffe im Grundwasser bis spätestens zur Inbetriebnahme ermittelt werden und diese in das laufende Grundwassermonitoring einbezogen werden.

Darüber hinaus wurde gefordert, dass anlassbezogen bei einem Schadensfall, dessen Auswirkungen auf den Boden und das Grundwasser beeinträchtigend gewirkt haben könnte, regelmäßige Überprüfungen solange vorgenommen werden, bis eine Beeinträchtigung nicht mehr festgestellt werden kann.

4. Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen, wie das An- und Abfahren der Anlage, das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen, Störungen, das kurzzeitige Abfahren der Anlage sowie die endgültige Stilllegung des Betriebs:

In den Antragsunterlagen sind Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung umfassend beschrieben. Regelungen zur Ermittlung des Bodenzustandes nach Betriebseinstellung sind zudem in der Nebenbestimmung 10.5 festgelegt. Darüber hinausgehende Anforderungen sind nicht notwendig.

5. Vorkehrungen zur weitestgehenden Verminderung der weiträumigen oder grenzüberschreitenden Umweltverschmutzung:

Aufgrund der sehr geringen Emissionen sind weitergehende Vorkehrungen, als die schon in Punkt 2 beschriebenen, nicht erforderlich. Eine weiträumige oder gar grenzüberschreitende Umweltverschmutzung ist wegen der geringen Emissionsmassenströme und Abstand zu anderen EU-Mitgliedstaaten nicht zu besorgen.



### 3. Bauplanungsrecht

Der Standort liegt in einem ausgewiesenen Industriegebiet innerhalb des Bebauungsplanes 732 West der Stadt Wuppertal. Einschränkungen der Nutzung sind nicht vorhanden. Das Vorhaben ist damit bauplanungsrechtlich zulässig.

### 4. Lärm - Emissionen / Immissionen

Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten grenzt der Anlagenstandort im Industriegebiet quasi unmittelbar an ein allgemeines Wohngebiet. Dies wurde bereits bei der Aufstellung des Bebauungsplans 732 durch entsprechende Vorgaben zum aktiven Lärmschutz von der Wohnbebauung berücksichtigt. Zudem wurden an der Grenzlinie zwischen GI-Gebiet und WA-Gebiet Immissionswerte festgesetzt, die deutlich von den normalen Immissionsrichtwerten der TA Lärm für WA-Gebiete nach oben abweichen. Diese nach oben abweichenden Werte werden durch den Anlagenbetrieb um mindestens 15 dB(A) unterschritten und tragen somit nicht zur Verschlechterung der vorhandenen Lärmsituation aufgrund der bauplanungsrechtlich festgelegten Gebietseinstufung bei.

Darüber hinaus ist auf Grundlage des Abschnittes 6.7 TA Lärm hier eine Gemengelage vorhanden, da GI- und WA-Gebiet unmittelbar aneinandergrenzen. Aus diesem Grund können für die zum Wohnen dienenden Gebiete auf einen geeigneten Zwischenwert angehoben werden, soweit dies nach der gegenseitigen Pflicht zur gegenseitigen Rücksichtnahme erforderlich ist. Dabei sollen die Immissionsrichtwerte für Mischgebiete nicht überschritten werden.

Unter Berücksichtigung der in Abschnitt 6.7 Absatz 2 der TA Lärm aufgeführten Kriterien zur Festlegung der Höhe dieses Zwischenwertes ergeht deshalb die Entscheidung, die Lärmimmissionsbegrenzungen auf das Niveau eines Mischgebietes anzuheben und dies zusätzlich zu den Festlegungen des Bebauungsplanes 732 West zum Gegenstand der Entscheidung hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit in Bezug auf die Lärmimmissionszusatzbelastung zu machen. Die aneinandergrenzenden Nutzungen bestehen seit mehreren Jahrzehnten, die industrielle Nutzung des Anlagenstandortes bzw. der gesamten deutlich größeren Ausdehnung der industriellen Nutzung war zudem eher vorhanden und damit prägend. Aus diesem Grund kann die Ortsüblichkeit der von dieser industriellen Nutzung ausgehenden Lärmemission nicht verneint



werden. Soweit wie möglich wurden zudem lärmintensive Nutzungen so angeordnet, dass die Emissionen niedrig gehalten werden. Auf nächtlichen LKW- und Stapler-Verkehr für Gebäude 207 wurde daher von vornherein verzichtet. Diese so festgelegten Immissionsbegrenzungen (60/45 dB(A)) werden durch den Anlagenbetrieb um mindestens 10 dB(A) unterschritten. Die Anlage liegt somit entsprechend Abschnitt 2.2 TA Lärm nicht im Einwirkungsbereich von schützenswerter Wohnbebauung. Darüber hinaus erhöht der Anlagenbetrieb damit die vorhandene Lärmbelastung nicht relevant.

#### 5. Luft – Emissionen / Immissionen

Die Emissionen aus der Anlage enthalten nach den Angaben des Antrages kaum luftverunreinigende Stoffe. Dennoch wurden mögliche Emissionen von Stoffen entsprechend der Anforderungen der TA Luft Abschnitt 5.4 begrenzt. Sollte sich bei den überprüfenden Messungen herausstellen, dass bestimmte Stoff innerhalb der Stoffgruppen nicht oder in zu vernachlässigender Höhe vorhanden sind, wurde die Möglichkeit eingeräumt auf weitere Messungen zu verzichten. Sichergestellt sein muss dabei aber, dass es durch Änderungen am Anlagenbetrieb, die nicht wesentlichen Charakter im Sinne des § 16 BImSchG haben, nicht zu Änderungen im Abluftverhalten kommt. In diesem Falle ist erneut nachzuweisen, dass die Emissionsbegrenzungen eingehalten werden.

Auf Grundlage des Abschnittes 4.6.1.1 TA Luft wurde auf die Ermittlung von Immissionsbelastungen verzichtet, da die dort aufgeführten Stoffe nicht emittiert werden. Anhaltspunkte für eine Sonderfallprüfung gemäß Abschnitt 4.8 TA Luft unter Berücksichtigung anderer als in Abschnitt 4.6.1.1 TA Luft genannter Stoffe sind nicht ersichtlich.

Auf Grundlage des Abschnittes 5.5.2 Absatz 5 TA Luft wird bei den Kaminhöhen der Quellen AL1 und AL2 wegen geringer Emissionsmassenströme auf die Schornsteinhöhen entsprechend Absatz 1 verzichtet. Stattdessen wurde die Ausführung der Schornsteinhöhen entsprechend der VDI-Richtlinie 2280 gefordert, um eine ausreichende Verdünnung und einen ungestörten Abtransport der Abluft mit der freien Luftströmung sicherzustellen.

#### 6. Gerüche – Emissionen / Immissionen



Aufgrund der Erfahrungen mit der Herstellung des Proteinwirkstoffes an einer anderen Anlage werden Gerüche nicht emittiert. Aus diesem Grunde wurde auf die Festlegung von Geruchsemissionsmassenströmen bzw. Geruchsimmissionsbegrenzungen verzichtet.

#### 7. Erschütterungen

Erschütterungen sind durch das Vorhaben nicht zu besorgen.

#### 8. Altlastenproblematik

Der Standort der Anlage ist ein bekannter Altlastenstandort. Im Vorfeld zu diesem Genehmigungsantrag wurden durch die Antragstellerin Anstrengungen zum weiteren Umgang mit der vorhandenen Altlast unternommen. Die notwendigen Sanierungsarbeiten wurden sowohl mit der Stadt Wuppertal als untere Bodenschutzbehörde als auch mit der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 52) als obere Bodenschutzbehörde abgestimmt. Die Stadt Düsseldorf erteilte eine Baugenehmigung für die Versiegelung der Fläche, die gleichzeitig dem hier beantragten Vorhaben zur Errichtung des Gebäudes 207 dient. Aus diesem Grund sind auch in diesem Genehmigungsbescheid Anforderungen an den Umgang mit der vorhandenen Altlast im Anhang 2 zu diesem Bescheid enthalten.

Im Bereich der neu zu errichtenden Anlage 20 (Faktor VIII; Geb. 207) befand sich ehemals ein Gaswerk der Stadt Wuppertal bzw. der WSW AG. Nach der Stilllegung im Jahre 1956 nutzte die Bayer AG das Gelände und betrieb bis zuletzt eine Pflanzenschutzproduktion, die 1998 stillgelegt wurde. Durch die unterschiedlichen Nutzungen sind der Boden und das Grundwasser mit Schadstoffen belastet. Seit 2011 wird auf dem Gelände zum Schutz des Grundwassers eine hydraulische Sicherungsmaßnahme durchgeführt. Die Sicherungsmaßnahme wurde in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Bayer AG, der WSW Energie und Wasser AG und der Stadt Wuppertal vereinbart.

Die Fläche ist im Altlastenkataster der Stadt Wuppertal als Altlast verzeichnet. Die bodenschutzrechtliche Zuständigkeit für die Altschäden liegt nach Anhang II Nr. 6 ZustVU somit bei der UBB der Stadt Wuppertal.

Unter der Voraussetzung, dass zusätzliche Pfahlbohrungen im Bereich des Belastungsbereiches VI zur Sanierung von Hotspots in der wasser gesättigten Bodenzone durchgeführt werden und eine Sperrwand zur Abstomsicherung des kontaminierten Grundwassers entlang der Wup-



perstraße (die bis zum Fels gegründet ist) errichtet wird, hat die UBB einer Freigabe der für Faktor VIII vorgesehenen Fläche aus „Altlastensicht“ zugestimmt. Auf die Nebenbestimmungen zur Baugenehmigung der Stadt Wuppertal (Bauantrag Bayer Real Estate VV GmbH & Co.KG zur Durchführung der Bodensanierungsmaßnahmen und Errichtung einer flüssigkeitsdichten Lagerfläche, einschl. Errichtung einer Gewässerwand) wird hingewiesen (Az.: 105.26-03405/13).

Die Dokumentation des Ausgangszustandes für Boden- und Grundwasser beinhaltet – neben der Darstellung der o.g. Belastungssituation auf Grund früherer industrieller Nutzungen – insbesondere die Beweissicherung ggf. bestehender Vorbelastungen von Boden – und Grundwasser mit den zukünftig (d.h. in der geplanten Neuanlage) verwendeten, erzeugten, freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffen.

Die Ausführungen des GB Düllmann vom 10.04.2013 zur Auswahl der vier Substanzen, die als relevante gefährliche Stoffe im AZB betrachtet werden, sind nachvollziehbar. Durch die Ergebnisse der umfangreichen Voruntersuchungen ist das vorhandene Schadstoffspektrum bekannt. Nach gutachterlicher Ansicht sind die 4 Substanzen (neue relevante gefährliche Stoffe) als Vorbelastung des Standortes nicht zu erwarten. Die Stoffe sind zum Teil aufgrund ihrer chemischen Eigenschaften als Verbindung nicht oder nur indirekt nachweisbar (bspw. NaOH über pH-Wert). Die Beweissicherungskonzentration in Boden und Grundwasser soll daher einheitlich mit „NULL“ angenommen werden. Da es eine „NULL“-Konzentration nicht gibt und zur Beweissicherung eine Konzentrationsangabe (siehe Nebenbestimmung) erforderlich ist, sollte der Wert der jeweiligen Bestimmungsgrenze festgesetzt werden. Dazu enthält der Bericht keine Angaben.

Einige Angaben im Ausgangszustandsbericht sind noch unvollständig und im Laufe der Errichtungsmaßnahmen zu ergänzen.

Da wie o.b. vorlaufend Bodeneingriffe zur Teilsanierung der unterliegenden Gaswerksaltlast durchgeführt werden, können verschiedene Angaben zu den relevanten gefährlichen Stoffen erst im Zuge der weiteren Ausführungsplanung bzw. nach Abschluss der vorlaufenden Erdarbeiten erbracht werden.

Die aus bodenschutzrechtlicher Sicht notwendigen zusätzlichen Anforderungen wurden in Anlage 2 als Nebenbestimmungen aufgeführt.

## 9. Artenschutz



Da sich die Fläche des Gebäudestandortes in ununterbrochener industrieller Nutzung befand, war eine Prüfung der Sicherstellung des Artenschutzes nicht erforderlich. Auch die Stadt Wuppertal gab keine Hinweise darauf, dass artenschutzrechtliche Sachverhalte vorliegen können.

#### 10. Naturschutz

Emissionen, die Natura 2000-Gebiete beeinflussen können, gehen von der Anlage nicht aus. Die Entfernung von über 3,5 km zu den nächsten FFH-Gebieten (Nr. DE-4708-302, DE-4709-303) lassen die Möglichkeit der Beeinflussung aufgrund der von der Anlage ausgehenden geringfügigen Emissionen nicht erkennen. Eine Prüfung auf die Verträglichkeit konnte daher unterbleiben.

#### 11. Gentechnikrecht

Die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Errichtung und des Betriebs von gentechnischen Anlagen zur Durchführung gentechnischer Arbeiten einer je nach Verfahrenstyp präventiven Prüfung nach § 10 bzw. § 12 i.V.m. § 10 GenTG vorbehalten. Diese Prüfung ist insoweit privilegiert, als Vorschriften, nach denen öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen erteilt werden, auf gentechnische Anlagen, insoweit keine Anwendung finden, als es sich um den Schutz vor den spezifischen Gefahren der Gentechnik handelt. Die Verfahren nach BImSchG entwickeln daher keine Konzentrationswirkung hinsichtlich des Betriebs gentechnischer Anlagen. Sofern die Bayer Pharma AG, die bereits Betreiber mehrerer gentechnischer Anlagen unterschiedlicher Sicherheitsstufen auf dem Betriebsgelände in Wuppertal ist, beabsichtigt, im Gebäude 207 eine gentechnische Anlage zu errichten (ggf. auch im Wege der Umwidmung), ist hierzu ein Antrag im oben dargestellten Sinn erforderlich.

#### 12. Abwasser

Die Entsorgung bzw. die Behandlung der Abwässer entsprechen den gesetzlichen Vorgaben. Auch aus dem Referenzdokument über die besten verfügbaren Techniken für die Herstellung organischer Feinchemikalien (das auch für die hier beantragte Anlage herangezogen werden kann) ergeben sich keine weitergehenden Forderungen.



Nach Auswertung der Antragsunterlagen sind die Abwässer geeignet wie vorgesehen in der Werkskläranlage Rutenbeck und anschließend in der kommunalen Kläranlage Buchenhofen nach dem Stand der Technik behandelt zu werden. Die dazu notwendigen Anforderungen wurden als Nebenbestimmungen in Anlage 2 aufgeführt.

### 13. Gewässerschutz (VAwS)

Die erforderlichen Anforderungen wurden als Nebenbestimmungen in Anlage 2 aufgeführt.

### 14. Abfälle

Die ordnungsgemäße Entsorgung der anfallenden Abfälle wurde durch Vorlage von entsprechenden Entsorgungsnachweisen nachgewiesen.

### 15. Störfallverordnung

Die Anlage liegt in einem Betriebsbereich gemäß § 3 Absatz 5a BImSchG. Aufgrund der in der Anlage mengenmäßig vorhandenen Stoffe ist sie selbst keine Anlage, die der Störfallverordnung unterfällt. Dennoch werden in der Anlage Stoffe verwendet, die in der Störfallverordnung aufgeführt sind. Aus diesem Grund erhöhen sich die im Betriebsbereich vorhandenen Stoffmengen nur sehr geringfügig. Dies führt aber nicht dazu, dass die erweiterten Pflichten der Störfallverordnung auf den Betriebsbereich anzuwenden sind. Die Anlage wird in das im Betriebsbereich vorhandene, aufgrund der Störfallverordnung umzusetzende Prozedere eingebunden.

Die im Anhang 1 der KAS 18 aufgeführten Stoffe werden im Gebäude 207 nicht verwendet. Eine Vergrößerung des Gefährdungsbereiches ist deshalb insgesamt nicht vorhanden.

### 16. Arbeitsschutz

Die aus Sicht des Arbeitsschutzes erforderlichen Nebenbestimmungen sind in Anlage 2 aufgenommen.

### Ermessen und Entscheidung

Die Erteilung einer Genehmigung nach §§ 4, 6 BImSchG liegt nicht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Auf eine Genehmigung nach §§ 4, 6 BImSchG besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen (gebundene Entscheidung).



Als Ergebnis der Prüfung zeigt sich, dass die Voraussetzungen der §§ 5, 6 BImSchG im vorliegenden Fall erfüllt werden. Dem Antrag der Bayer Pharma AG, Wuppertal nach § 4 BImSchG vom 26.04.2013 auf Genehmigung der Neuerrichtung der Anlage zur Herstellung des Proteinwirkstoffes Faktor VIII und den damit verbundenen Maßnahmen war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.

## C. Kostenentscheidung

### I. Gesamtkosten

Die Verfahrenskosten werden gemäß § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) der Antragstellerin auferlegt. Sie setzen sich zusammen aus den **Auslagen** i. H. v. **0,00 Euro** und den **Gebühren** i. H. v. **144.246,50 Euro**. Die Kosten des Verfahrens betragen insgesamt **144.246,50 Euro**.

### II. Auslagen

Auslagen sind in diesem Verfahren nicht entstanden, da die Kosten für die Veröffentlichung von Ihnen direkt beglichen wurden.

### III. Gebühren

Die Gebührenberechnung erfolgt nach § 1 AVerwGebO NRW in Verbindung mit den Tarifstellen 15a.1.1. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb nach §§ 4, 6 BImSchG der im Anhang der 4. BImSchV unter Nr. 4.1.19, Spalte 1 genannten genehmigungsbedürftigen Anlage zur Herstellung des Proteinwirkstoffes Faktor VIII wird eine Gebühr von insgesamt 144.246,50 Euro erhoben. Die Gebühr berechnet sich wie folgt:

#### 1. Nach Errichtungskosten

Die Gesamtkosten der Neuerrichtung der Anlage sind entsprechend Ihren Angaben auf 63.600.000,00 Euro festgesetzt worden. Darin enthalten sind Rohbaukosten in Höhe von 16.400.000 Euro. In den angegebenen Kosten ist die Mehrwertsteuer inbegriffen. Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 berechnet sich die Gebühr wie folgt:

a) betragen die Errichtungskosten (E) bis zu 500.000 Euro, gilt folgende Formel:

$500 \text{ €} + 0,005 \times (E - 50.000 \text{ €})$ , die Mindestgebühr beträgt 500 Euro



b) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 500.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$$

c) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$151.250 \text{ €} + 0,0025 \times (E - 50.000.000 \text{ €}).$$

Aufgrund der o. g. Errichtungskosten ergibt sich nach Tarifstelle 15a.1.1 Buchstabe c) eine Gebühr von 185.250,00 Euro.

## 2. Eingeschlossene behördliche Entscheidungen

Sind andere behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG eingeschlossen, sind nach Tarifstelle 15a.1.1 auch die Gebühren zu berücksichtigen, die für diese Entscheidungen hätten entrichtet werden müssen, wenn sie selbständig getroffen wären. Liegt eine dieser Gebühren höher, als diejenige die sich aus den Buchstaben a) bis c) der Tarifstelle 15a.1.1 ergibt, ist die höhere Gebühr festzusetzen.

Im vorliegenden Fall schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eine Baugenehmigung nach §§ 63, 75 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW) mit ein. Würde diese Baugenehmigung selbständig erteilt, würde die Gebühr nach Angaben der Stadt Wuppertal 206.067,00 Euro betragen. Da die Gebühr für eine selbständige Baugenehmigung nach §§ 63, 75 BauO NRW höher ist als diejenige, die sich allein aus den Errichtungskosten ergibt, ist gemäß Tarifstelle 15a.1.1 für das Genehmigungsverfahren die höhere Gebühr festzusetzen, also 206.067,00,00 Euro.

## 3. Minderung aufgrund Umweltmanagement-Zertifizierung

Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 7 vermindert sich die Gebühr um 30 v. H., wenn die Anlage Teil eines nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) registrierten Unternehmens ist oder der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt. Die Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt. Die geminderte Gebühr beträgt 144.246,90 Euro.



#### 4. Genehmigungsgebühr

Nach § 4 AVerwGebO NRW sind Bruchteilsbeträge jeweils auf halbe und volle Eurobeträge nach unten abzurunden. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage zur Herstellung des Proteinwirkstoffes Faktor VIII nach §§ 4, 6 BImSchG wird nach Tarifstelle 15a.1.1 eine Gebühr i. H. von **144.246,50 Euro** festgesetzt.

### V.

#### Rechtsbehelf

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dieses Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) eingereicht werden.

#### Hinweise:

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen ([www.justiz.nrw.de](http://www.justiz.nrw.de)).

Sollten Sie beabsichtigen, gegen den Bescheid Klage zu erheben, rege ich an, dass Sie sich zunächst erneut an mich wenden. In vielen Fällen können durch eine solche Rücksprache eine Klage und damit verbundene Gerichtskosten vermieden werden.

Insoweit bitte ich Sie aber zu beachten, dass sich die Klagefrist durch eine solche Rücksprache nicht verlängert.

Im Auftrag

(Voth)



Anlage 1  
zum Genehmigungsbescheid  
53.01-100-53.0052/13/0403.1

Anlage 1  
Seite 1 von 6

### Verzeichnis der Antragsunterlagen

|     |   |    |       |
|-----|---|----|-------|
|     | Ordner 1 von 3  |    |       |
| 1.  | Antragsschreiben  | 3  | Blatt |
| 2.  | Inhaltsverzeichnis  | 3  | Blatt |
| 3.  | Zertifikat Umweltmanagementsystem gemäß ISO 14001:2009  | 1  | Blatt |
| 4.  | Kurzbeschreibung gemäß § 4 Abs.3 der 9. BImSchV   | 7  | Blatt |
| 5.  | Antragsformular 1   | 2  | Blatt |
| 6.  | Ausschnitt Topografische Karte M 1:5000   | 1  | Blatt |
| 7.  | Übersichtsplan Geb. 207   | 1  | Blatt |
| 8.  | Erklärung Betriebsrat   | 1  | Blatt |
| 9.  | Anlagen-, Verfahrens- und Betriebsbeschreibung  | 54 | Blatt |
| 10. | Formular 2  | 1  | Blatt |
| 11. | Formular 3  | 5  | Blatt |
| 12. | Liste der speziellen Stoffdaten   | 5  | Blatt |
| 13. | Formular 4  | 4  | Blatt |
| 14. | Formular 5  | 1  | Blatt |
| 15. | Formular 7  | 1  | Blatt |
| 16. | Formular 8  | 29 | Blatt |
| 17. | Bescheinigung nach § 7 Abs. 4 VAwS  | 6  | Blatt |
| 18. | Auflistung VAwS-Anlagen Geb. 207  | 1  | Blatt |
| 19. | Bescheid der Stadt Wuppertal vom 11.11.2011, Az 106.22 2792836 zur Befreiung vom Anschluss und Benutzungszwang an die städtische Abfallentsorgung | 3  | Blatt |
| 20. | Angaben zur Löschwasserrückhaltung  | 2  | Blatt |



|            |   |   |       |
|------------|---|---|-------|
| <b>21.</b> | Verfahrensfließbild Zellvorbereitung und Expansion rFVIII, Zeichnungsnr. EL 110922 vom 08.11.2012   | 1 | Blatt |
| <b>22.</b> | Verfahrensfließbild Mediaansatz rFVIII, Zeichnungsnr. EL 110912 vom 31.10.2012  | 1 | Blatt |
| <b>23.</b> | Verfahrensfließbild Vorkulturfermenter rFVIII, Zeichnungsnr. EL 110913 vom 24.10.2012   | 1 | Blatt |
| <b>24.</b> | Verfahrensfließbild Hauptkulturfermenter incl. Zellabtr. rFVIII, Zeichnungsnr. EL 110915 vom 23.10.2012   | 1 | Blatt |
| <b>25.</b> | Verfahrensfließbild Pufferansatz rFVIII, Zeichnungsnr. EL 110911 vom 16.11.2012   | 1 | Blatt |
| <b>26.</b> | Verfahrensfließbild Membran Adsorption rFVIII, Zeichnungsnr. EL 110923 vom 25.10.2012   | 1 | Blatt |
| <b>27.</b> | Verfahrensfließbild Formulierung und Schockfroster rFVIII, Zeichnungsnr. EL 110925 vom 25.01.2013   | 1 | Blatt |
| <b>28.</b> | Verfahrensfließbild Glykol/Wasserkühlkreis rFVIII, Zeichnungsnr. EL 110917 vom 08.4.2013  | 1 | Blatt |
| <b>29.</b> | Verfahrensfließbild Kälteanlage Tiefkühlzellen KL 90/91 (falsche Benennung auf der Zeichnung als Glykol/Wasserkühlkreis rFVIII), Zeichnungsnr. EL 110918 vom 09.04.2013 | 1 | Blatt |
| <b>30.</b> | Verfahrensfließbild Autoklav AS01, AS02, AS03, AS04 rFVIII, Zeichnungsnr. EL 110928 vom 07.11.2012  | 1 | Blatt |
| <b>31.</b> | Verfahrensfließbild G-Wasser (RO) rFVIII, Zeichnungsnr. EL 110930 vom 08.01.2013  | 1 | Blatt |
| <b>32.</b> | Verfahrensfließbild WFI-Destille rFVIII, Zeichnungsnr. EL 110931 vom 08.01.2013   | 1 | Blatt |
| <b>33.</b> | Verfahrensfließbild WFI-Lagerung rFVIII, Zeichnungsnr. EL 110932 vom 26.10.2012   | 1 | Blatt |
| <b>34.</b> | Verfahrensfließbild WFI-Verteilung rFVIII, Zeichnungsnr. EL 110933 vom 30.10.2012   | 1 | Blatt |
| <b>35.</b> | Verfahrensfließbild Reindampferzeugung/-verteilung rFVIII, Zeichnungsnr. EL 110934 vom 30.10.2012   | 1 | Blatt |

Anlage 1

Seite 2 von 6



|     |  |   |       |
|-----|--|---|-------|
| 36. | Verfahrensfließbild CIP-Anlage rFVIII, Zeichnungsnr. EL 110935 vom 30.10.2012                              | 1 | Blatt |
| 37. | Verfahrensfließbild CIP-Verteilung rFVIII, Zeichnungsnr. EL 110936 vom 31.01.2013                          | 1 | Blatt |
| 38. | Verfahrensfließbild Teilespülanlage rFVIII, Zeichnungsnr. EL 110937 vom 16.01.2013                         | 1 | Blatt |
| 39. | Verfahrensfließbild COP-Station (man. Waschraum) rFVIII, Zeichnungsnr. EL 110938 vom 28.01.2013            | 1 | Blatt |
| 40. | Verfahrensfließbild NaOH-Verdünnung und Verteilung rFVIII, Zeichnungsnr. EL 110940 vom 02.11.2012          | 1 | Blatt |
| 41. | Verfahrensfließbild NaOH-Lagerung rFVIII, Zeichnungsnr. EL 110941 vom 14.02.2013                           | 1 | Blatt |
| 42. | Verfahrensfließbild Phosphorsäure Verdünnung und Verteilung rFVIII, Zeichnungsnr. EL 110942 vom 25.01.2013 | 1 | Blatt |
| 43. | Verfahrensfließbild Stickstoff-Verteilung rFVIII, Zeichnungsnr. EL 110943 vom 11.02.2013                   | 1 | Blatt |
| 44. | Verfahrensfließbild MSR-Luft ST02 rFVIII, Zeichnungsnr. EL 110944 vom 31.01.2013                           | 1 | Blatt |
| 45. | Verfahrensfließbild Prozessluft-Verteilung rFVIII, Zeichnungsnr. EL 110945 vom 05.10.2012                  | 1 | Blatt |
| 46. | Verfahrensfließbild Flüssig-Stickstoff rFVIII, Zeichnungsnr. EL 110946 vom 15.02.2013                      | 1 | Blatt |
| 47. | Verfahrensfließbild Sauerstoff O2 rFVIII, Zeichnungsnr. EL 110947 vom 05.01.2013                           | 1 | Blatt |
| 48. | Verfahrensfließbild Kohlendioxid CO2 rFVIII, Zeichnungsnr. EL 110948 vom 05.01.2013                        | 1 | Blatt |
| 49. | Verfahrensfließbild Ethylenglykolwasser 0°C rFVIII, Zeichnungsnr. EL 110949 vom 05.02.2013                 | 1 | Blatt |
| 50. | Verfahrensfließbild Heißdampf 5 bar(ü) rFVIII, Zeichnungsnr. EL 110950 vom 01.02.2013                      | 1 | Blatt |
| 51. | Verfahrensfließbild Kreislaufwasser rFVIII, Zeichnungsnr. EL 110952 vom 05.02.2013                         | 1 | Blatt |

Anlage 1

Seite 3 von 6



|     |  |   |       |
|-----|--|---|-------|
| 52. | Verfahrensfließbild Prozesswasser/Löschwasser rFVIII, Zeichnungsnr. EL 110953 vom 06.10.2012 | 1 | Blatt |
| 53. | Verfahrensfließbild Prozessabluft rFVIII, Zeichnungsnr. EL 110954 vom 18.02.2013             | 1 | Blatt |
| 54. | Verfahrensfließbild Trinkwasser rFVIII, Zeichnungsnr. EL 110955 vom 18.02.2013               | 1 | Blatt |
| 55. | Verfahrensfließbild Kondensatsammelsystem rFVIII, Zeichnungsnr. EL 110956 vom 14.01.2013     | 1 | Blatt |
| 56. | Verfahrensfließbild Auffangsystem rFVIII, Zeichnungsnr. EL 110957 vom 07.03.2013             | 1 | Blatt |
| 57. | Verfahrensfließbild Abwassernetz rFVIII, Zeichnungsnr. EL 110958 vom 05.11.2012              | 1 | Blatt |
| 58. | Verfahrensfließbild Ethanol rFVIII, Zeichnungsnr. EL 110960 vom 13.02.2013                   | 1 | Blatt |

|     |   |    |       |
|-----|---|----|-------|
|     | Ordner 2 von 3  |    |       |
| 59. | Aufstellungsplan EG, Ebene 10 +0,00m, Zeichnungsnr. EL 111600, 07.03.2013           | 1  | Blatt |
| 60. | Aufstellungsplan 1. ZWG, Ebene 11 +5,04m, Zeichnungsnr. EL 111601, 07.03.2013       | 1  | Blatt |
| 61. | Aufstellungsplan 1. OG, Ebene 20 +10,08m, Zeichnungsnr. EL 111602, 07.03.2013       | 1  | Blatt |
| 62. | Aufstellungsplan 2. ZWG, Ebene 21 +15,12m, Zeichnungsnr. EL 111603, 07.03.2013      | 1  | Blatt |
| 63. | Aufstellungsplan 2. OG, Ebene 30 +20,16 m, Zeichnungsnr. EL 111604, 07.03.2013      | 1  | Blatt |
| 64. | Aufstellungsplan 3. ZWG, Ebene 31 +25,20 m, Zeichnungsnr. EL 111605, 07.03.2013     | 1  | Blatt |
| 65. | Aufstellungsplan Dach, Ebene 40 +30,24m, Zeichnungsnr. EL 111606, 07.03.2013        | 1  | Blatt |
| 66. | Entwässerung Grundleitungen Geb. 207 rFVIII, Zeichnungsnr. EL 111821 vom 14.03.2013 | 1  | Blatt |
| 67. | Schallimmissionsprognose der Baustellengeräusche,                                   | 22 | Blatt |



|            |   |     |       |
|------------|---|-----|-------|
|            | Gutachten-Nr. EIP2013-204-1 vom 05.06.2013  |     |       |
| <b>68.</b> | Schallimmissionsprognose , Gutachtennummer EIP2013-140-2 vom 11.06.2013   | 103 | Blatt |
| <b>69.</b> | Brandschutzkonzept (inkl. 6 Anhangzeichnungen)  | 30  | Blatt |
| <b>70.</b> | Erläuterungsbericht zur Genehmigungsplanung RLT/Entrauchung Gebäude 207   | 19  | Blatt |
| <b>71.</b> | Zeichnung Schema RLT nach LüAR, Zeichnungsnr. EL 111890, 08.04.2013   | 1   | Blatt |
| <b>72.</b> | Zeichnung Schema Geb. 207 Entrauchung nach LüAR rFVIII, Zeichnungsnr. EL 111891 08.04.2013                                | 1   | Blatt |
| <b>73.</b> | Angaben zum Anlagengrundstück, Geotechnisches Büro Prof. Dr.-Ing.H.Düllmann GmbH, Bestellnummer 2110412833 vom 16.04.2013 | 25  | Blatt |
| <b>74.</b> | Bauantragsformulare   | 8   | Blatt |
| <b>75.</b> | Baubeschreibung   | 5   | Blatt |
| <b>76.</b> | Berechnung der Flächen und des umbauten Raumes  | 1   | Blatt |
| <b>77.</b> | Berechnung der Nutzflächen  | 7   | Blatt |
| <b>78.</b> | Lageplan M 1:500, 24.04.2013, Geschäftsnummer 08_1/2013   | 1   | Blatt |
| <b>79.</b> | Zeichnung EL 111610, Gebäude 207-Ebene 10 (+0.00), 15.04.2013   | 1   | Blatt |
| <b>80.</b> | Zeichnung EL 111611, Gebäude 207-Ebene 11 (+5.04), 15.04.2013   | 1   | Blatt |
| <b>81.</b> | Zeichnung EL 111620, Gebäude 207-Ebene 10 (+10.08), 15.04.2013  | 1   | Blatt |
| <b>82.</b> | Zeichnung EL 111621, Gebäude 207-Ebene 21 (+15.12), 15.04.2013  | 1   | Blatt |
| <b>83.</b> | Zeichnung EL 111630, Gebäude 207-Ebene 30 (+20.16), 15.04.2013  | 1   | Blatt |
| <b>84.</b> | Zeichnung EL 111631, Gebäude 207-Ebene 31 (+25.20), 15.04.2013  | 1   | Blatt |
| <b>85.</b> | Zeichnung EL 111640, Gebäude 207-Dachaufsicht   | 1   | Blatt |



|  |                               |  |  |
|--|-------------------------------|--|--|
|  | Ebene 40 (+30.24), 15.04.2013 |  |  |
|--|-------------------------------|--|--|

Anlage 1

Seite 6 von 6

|            |   |   |       |
|------------|---|---|-------|
|            | Ordner 3 von 3  |   |       |
| <b>86.</b> | Zeichnung Gebäude 207 - Schnitt A-A, Zeichnungsnr. EL 111650 vom 15.04.2013       | 1 | Blatt |
| <b>87.</b> | Zeichnung Gebäude 207 - Schnitt B-B, Zeichnungsnr. EL 111651 vom 15.04.2013       | 1 | Blatt |
| <b>88.</b> | Zeichnung Gebäude 207 - Schnitt C-C, Zeichnungsnr. EL 111652 vom 15.04.2013       | 1 | Blatt |
| <b>89.</b> | Zeichnung Gebäude 207 - Schnitt D-D, Zeichnungsnr. EL 111653 vom 15.04.2013       | 1 | Blatt |
| <b>90.</b> | Zeichnung Gebäude 207 - Schnitt E-E, Zeichnungsnr. EL 111654 vom 15.04.2013       | 1 | Blatt |
| <b>91.</b> | Zeichnung Gebäude 207 - Ansicht Süd und Nord, Zeichnungsnr. 111660 vom 15.04.2013 | 1 | Blatt |
| <b>92.</b> | Zeichnung Gebäude 207 - Ansicht Ost und West, Zeichnungsnr. 111661 vom 15.04.2013 | 1 | Blatt |
| <b>93.</b> | Liste der Sicherheitsdatenblätter   | 1 | Blatt |
| <b>94.</b> | Sicherheitsdatenblätter rFVIII (CD)   | 1 | Blatt |



**Anlage 2  
zum Genehmigungsbescheid  
53.01-100-53.0052/13/0403.1**

Anlage 2  
Seite 1 von 26

**Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)**

**Bedingungen**

**1. Bauordnungsrecht**

1.1 Stand sicherheitsnachweise (siehe auch Hinweis 1.10)

Mit den Baumaßnahmen zur Errichtung der neuen unter Abschnitt I. Ziffer 1. Buchstaben a) aufgeführten Anlagenteile der Herstellung Proteinwirkstoff Faktor VIII darf erst begonnen werden, wenn

- die Einzelnachweise der Standsicherheit nach § 1 Abs. 1 der Verordnung über bautechnische Prüfungen – BauPrüfVO i. d. F. vom 17.11.2009 (GV NRW S.712 / SGV NRW 232), die nach ihrem Inhalt erst vorgelegt werden können, wenn die Ausführungsplanung erstellt ist, rechtzeitig vor der Bauausführung zur Prüfung durch den Prüferingenieur eingereicht wurden und
- der Prüfbericht des Prüferingenieurs über die Prüfung der Standsicherheit, einschließlich der Bescheinigung gem. § 12 Abs. 1 der Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige nach der Landesbauordnung - SV-VO i. d. F. vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 332) der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Wuppertal vorgelegt wurde.

**2. Lärmschutz**

2.1

Die Anlage darf solange nicht betrieben werden, bis die in Nebenbestimmung 6.2 Absatz 2 a) bis d) festgelegten Schalleistungspegel für die einzelnen Quellen eingehalten werden können, sofern bei den nach Nebenbestimmung 6.4 durchzuführenden Überprüfungs-messungen der Einzelquellen Überschreitungen der Schalleistungspegel entsprechend Nebenbestimmung 6.2 Absatz 2 a) bis d) ermittelt werden und die Über-



schreitungen nicht innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach Vorliegen des Messergebnisses beseitigt sind.

Anlage 2

Seite 2 von 26

## **Auflagen**

### **3. Allgemeines**

#### 3.1

Die Errichtung und der Betrieb der Anlage müssen nach den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Antragsunterlagen erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

#### 3.2

Der Genehmigungsbescheid (zumindest eine Fotokopie) einschließlich der zugehörigen Unterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Angehörigen der zuständigen Behörde sowie deren Beauftragten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

#### 3.3

Der Überwachungsbehörde ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

#### 3.4

Unberührt von der Anzeigepflicht nach der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung ist die Überwachungsbehörde (derzeit die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53) über alle Vorkommnisse innerhalb der baulichen Errichtungsphase der Anlage und beim Betrieb der Anlage, durch die die Nachbarschaft oder Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, unverzüglich unter Nutzung geeigneter Telekommunikationsmittel zu unterrichten. Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind, auch wenn dies eine Aussetzung der Bautätigkeiten oder eine Außerbetriebnahme der Anlage erforderlich macht. Ferner sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen, aus denen Folgendes hervorgeht:



- Art der Störung,
- Ursache der Störung,
- Zeitpunkt der Störung,
- Dauer der Störung,
- Art und Menge der durch die Störung zusätzlich aufgetretenen Emissionen (ggf. Schätzung),
- die getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der Störung.

Die schriftlichen Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre, gerechnet vom Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Der Überwachungsbehörde ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursache(n) der Störung(en) zuzusenden.

#### **4. Bauordnungsrecht**

##### **4.1 Kampfmittel**

Auf dem Gelände des Bauvorhabens sind unter Umständen Kampfmittel im Boden vorhanden. Erdarbeiten sind mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Sollten bei den Bauarbeiten Kampfmittel gefunden werden, sind die Erd- und Bauarbeiten aus Sicherheitsgründen unverzüglich einzustellen und unverzüglich die Ordnungsbehörde der Stadt Wuppertal und die Polizeibehörde zu benachrichtigen. (siehe Hinweis 1.9)

Vor Durchführung eventuell erforderlicher Bohrungen (z. B. Pfahlgründung) sind Probebohrungen (70 bis max.120 mm Durchmesser im Schneckenbohrverfahren) zu erstellen, die mit Kunststoffrohren oder anderen Rohren, die nicht aus Eisen sein dürfen, zu stabilisieren sind. Die Überprüfung dieser Bohrlöcher übernimmt dann der Kampfmittelbeseitigungsdienst. Vor Durchführung der Bohrarbeiten ist ein Bohrplan zu erstellen und dem Kampfmittelbeseitigungsdienst zur Verfügung zu stellen. Die Ordnungsbehörde der Stadt Wuppertal ist rechtzeitig (etwa eine Woche vorher) zu informieren.

Bohrungen sind mit Vorsicht durchzuführen. Sie sind sofort einzustellen, sobald im gewachsenen Boden auf Widerstand gestoßen wird. In diesem Fall ist unverzüglich die Ordnungsbehörde der Stadt Wuppertal zu informieren. (siehe Hinweis 1.9)



#### 4.2 Schutz der Baustelle durch Bauzaun

Da das Bauvorhaben an einer Verkehrsfläche liegt, ist die Baustelle mit einem Bauzaun abzugrenzen; gegen herabfallende Gegenstände sind Schutzvorrichtungen anzuordnen. Die Baustelle ist zu beleuchten.

Anlage 2

Seite 4 von 26

#### 4.3 Grüneintragungen

Die nachfolgend im Einzelnen aufgeführten Grüneintragungen in den Bauzeichnungen und in der Visualisierung des Brandschutzkonzeptes sind in die Ausführungspläne zu übernehmen.

- Ebene 10: Wand in Achse 1,A - C in der Bauart von Brandwänden (BBW)  
 Wand in Achse -1 - 1,C in der BBW  
 Wand in Achse 1,J - L in der BBW  
 Wand in Achse -1 – 1,J in der BBW  
 Wand Treppenraum 2 zu Werkstatt/WC in der BBW  
 Wand Treppenraum 3 zu Kältezentrale/Hausanschluss in der BBW  
 Schachtwand Aufzug an Treppenraum 3 in der BBW  
 Wand in Achse 11,C – E in der BBW  
 Wand in der Achse 11 – 12,C in der BBW  
 Schachtwand Aufzug an Treppenraum 1 in der BBW  
 Tür an Schacht 4 HLS als T90 RS Tür  
 Tür an Schacht 3 ELT als T90 RS Tür
- Ebene 11: Wand in Achse 1,A - C in der Bauart von Brandwänden (BBW)  
 Wand in Achse -1 - 1,C in der BBW  
 Wand in Achse 1,J - L in der BBW  
 Wand in Achse -1 – 1,J in der BBW  
 Wand in Achse 11,C – E in der BBW  
 Wand in der Achse 11 – 12,C in der BBW  
 Schachtwand Aufzug an Treppenraum 1 in der BBW  
 Tür an Schacht 4 HLS als T90 RS Tür  
 Tür an Schacht 3 ELT als T90 RS Tür  
 Tür in Achse 6, F als T90 RS Tür
- Ebene 20: Wand in Achse 1,A - C in der Bauart von Brandwänden (BBW)  
 Wand in Achse -1 - 1,C in der BBW  
 Wand in Achse 1,J - L in der BBW  
 Wand in Achse -1 – 1,J in der BBW  
 Wand in Achse 11,C – E in der BBW  
 Wand in der Achse 11 – 12,C in der BBW  
 Schachtwand Aufzug an Treppenraum 1 in der BBW  
 Tür an Schacht 4 HLS als T90 RS Tür



- Ebene 21: Tür an Schacht 3 ELT als T90 RS Tür  
 Wand in Achse 1,A - C in der Bauart von Brandwänden (BBW)  
 Wand in Achse -1 - 1,C in der BBW  
 Wand in Achse 1,J - L in der BBW  
 Wand in Achse -1 – 1,J in der BBW  
 Wand in Achse 11,C – E in der BBW  
 Wand in der Achse 11 – 12,C in der BBW  
 Schachtwand Aufzug an Treppenraum 1 in der BBW  
 Tür an Schacht 4 HLS als T90 RS Tür  
 Tür an Schacht 3 ELT als T90 RS Tür
- Ebene 30: Wand in Achse 1,A - C in der Bauart von Brandwänden (BBW)  
 Wand in Achse -1 - 1,C in der BBW  
 Wand in Achse 1,J - L in der BBW  
 Wand in Achse -1 – 1,J in der BBW  
 Wand in Achse 11,C – E in der BBW  
 Wand in der Achse 11 – 12,C in der BBW  
 Schachtwand Aufzug an Treppenraum 1 in der BBW  
 Tür an Schacht 4 HLS als T90 RS Tür  
 Tür an Schacht 3 ELT als T90 RS Tür
- Ebene 31: Wand in Achse 1,A - C in der Bauart von Brandwänden (BBW)  
 Wand in Achse -1 - 1,C in der BBW  
 Wand in Achse 1,J - L in der BBW  
 Wand in Achse -1 – 1,J in der BBW  
 Tür an Schacht 4 HLS als T90 RS Tür  
 Tür an Schacht 3 ELT als T90 RS Tür

Anlage 2

Seite 5 von 26

#### 4.4 Bescheinigung Prüfung der Standsicherheit

Mit der Anzeige der Fertigstellung des Rohbaus ist der unteren Bauaufsichtsbehörde eine Bescheinigung der oder des staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit über die stichprobenhafte Prüfung der Standsicherheit während der Bauausführung einzureichen.

Das Vorliegen dieser Bescheinigung ist Voraussetzung für die Gestattung der Ausbaurbeiten des Gebäudes.

## 5. Brandschutz

### 5.1

Die im Brandschutzkonzept im Kapitel 7 des Genehmigungsantrages



aufgeführten Maßnahmen zur Sicherstellung des Brandschutzes sind während der Errichtung zu berücksichtigen und umzusetzen, soweit in den nachstehenden Nebenbestimmungen oder Grüneintragungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

Anlage 2

Seite 6 von 26

## 5.2 Hydrantenprüfung

Hydranten sind in Anlehnung an das Arbeitsblatt W331 der DVGW (Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V.) in einem Turnus von vier Jahren zu überprüfen.

Die Betreiberin/der Betreiber hat die bei den Prüfungen festgestellten Mängel in angemessener Frist beseitigen zu lassen. Die Betreiberin/der Betreiber hat die Berichte über die wiederkehrenden Prüfungen mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der Feuerwehr auf Verlangen vorzulegen.

## 5.3 Maschinelle Entrauchung

Aufgrund der Reinraumanforderungen ist für die Entrauchung im Brandfall eine maschinelle Entrauchung vorgesehen, die in Anlehnung an die DIN 18232 Teil 5 projektiert wird. Die Ansteuerung der Brandschutzklappen erfolgt über die Brandmeldeanlage.

Die hierfür zu erstellende Brandfallmatrix ist mit der Feuerwehr im Vorfeld abzustimmen.

## 5.4 Rettungswege

Rettungswege innerhalb des Gebäudes sind freizuhalten; Türen im Zuge von Rettungswegen müssen in Fluchtrichtung mit einem Griff in voller Breite zu öffnen sein, solange sich Personen im Gebäude aufhalten, die auf diese Rettungswege angewiesen sind.

Sollten elektrische Verriegelungen bei Türen im Verlauf der Rettungswege vorgesehen werden, ist die Richtlinie über elektrische Verriegelungssysteme von Türen in Rettungswegen (EltVTR) - Fassung Dezember 1997 - zu beachten.

## 5.5 Flucht und Rettungswegpläne

Für das Gebäude sind Flucht- und Rettungspläne nach DIN ISO 23601 (Sicherheitskennzeichnung - Flucht- und Rettungspläne) zu erstellen. Die Flucht- und Rettungspläne sind gut sichtbar und dauerhaft aufzuhängen.



Die Flucht- und Rettungspläne sind nach DIN ISO 23601 und ISO 7010 sowie die der ASR 1.3 zu erstellen und im Vorfeld der Feuerwehr per Email (als PDF) zur Plausibilitätsprüfung vorzulegen.

Einzelheiten hierzu sind mit der Feuerwehr Wuppertal - Abteilung Vorbeugender Gefahrenschutz (Herr Weschollek, Tel.:0202/563-1324; E-Mail: jan-mark.weschollek@stadt.wuppertal.de) abzustimmen.

#### 5.6 Feuerwehrpläne

Für das Gebäude sind Feuerwehrpläne nach DIN 14095 zu erstellen. Hierzu sind die allgemeinen Anforderungen an Feuerwehrpläne der Stadt Wuppertal zu berücksichtigen.

Die Feuerwehrpläne sind mindestens 6 Wochen vor Abnahme oder Inbetriebnahme des Gebäudes der Feuerwehr zur Prüfung vorzulegen.

Einzelheiten hierzu sind mit der Feuerwehr Wuppertal - Abteilung Einsatz und Organisation (Herr Müller, Tel.: 563-1314 oder Herr Schucka, Tel.:563-1312; E-Mail: feuerwehrplan@stadt.wuppertal.de) abzustimmen.

#### 5.7 Brandmeldeanlage

Die Brandmeldeanlage muss von einem Prüfsachverständigen nach der Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen - PrüfVO NRW- abgenommen werden. Das Abnahmeprotokoll über die Funktionstauglichkeit in seiner Gesamtheit ist bis zur abschließenden Fertigstellung der baulichen Anlage der Feuerwehr vorzulegen.

Die Aufschaltbedingungen der Feuerwehr Wuppertal sind zu beachten. Einzelheiten sind mit der Feuerwehr Wuppertal (Sachgebiet Vorbeugender Gefahrenschutz, Herr Mews, Tel.: 0202/563-1322 oder Herr Weschollek, Tel.: 0202/563-1324) abzustimmen.

Die Ersatzstromversorgung für die Brandmeldeanlage soll nur für mindestens 36 Stunden ausgelegt werden. Hiergegen bestehen keine brandschutztechnischen Bedenken, wenn sichergestellt ist, dass eine Störung der Netzversorgung jederzeit erkannt wird (ständig besetzte Stelle) und innerhalb von 24 Stunden ein Instandhalter verfügbar ist. (Rechtl. Grundlage: (§ 54 Abs. 2, Nr. 5 BauO NRW, DIN 14675, Technische Anschlussbedingungen Feuerwehr Wuppertal))



## 6. Immissionsschutz

Anlage 2

Seite 8 von 26

### 6.1 Geräuschemissionen

Die von dieser Genehmigung erfasste Errichtung und der darauffolgende Betrieb der Anlage hat unter Beachtung der dem derzeitigen Stand der Technik entsprechenden fortschrittlichen Lärminderungsmaßnahmen nach Nr. 2.5 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26.08.1998 (TA Lärm, GMBI 1998, Nr. 26, S. 503 ff) zu erfolgen.

Die von dieser Genehmigung erfassten Anlagenteile sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von ihnen einschließlich aller dazugehörigen Nebeneinrichtungen (z. B. Maschinen, Geräte, Lüftungsanlagen, Fahrzeuge und deren Fahrverkehr) verursachten Geräusche – ermittelt und beurteilt nach den Vorgaben der TA Lärm 1998 – bei allen Betriebszuständen an den nachfolgend aufgeführten Immissionsorte (IO) folgende Immissionswerte um mindestens **10 dB(A)** unterschreiten und insgesamt nicht zur Überschreitung der Richtwerte beitragen:

| Immissionsort              | Tagzeit  | Nachtzeit |
|----------------------------|----------|-----------|
| Friedrich-Ebert-Straße 400 | 60 dB(A) | 45 dB(A)  |
| Friedrich-Ebert-Straße 384 | 60 dB(A) | 45 dB(A)  |
| Tiergartenstraße 274       | 60 db(A) | 45 db(A)  |
| Tiergartenstraße 260       | 60 db(A) | 45 db(A)  |

Als Tageszeit gilt die Zeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr und als Nachtzeit die Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr.

Maßgeblich für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde (z. B. 01:00 bis 02:00 Uhr) mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die Anlage relevant beiträgt.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Lärmimmissionsbegrenzungen am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

### 6.2

Die im Gutachten EIP2013-140-2 vom 11.06.2013 (CURRENTA GmbH



& Co. OHG) zu den Geräuschemissionen und –immissionen für den Anlagenbetrieb in Kapitel 6 des Genehmigungsantrages aufgeführten Lärminderungsmaßnahmen und schalltechnischen Vorgaben für die Schallquellen sind bei der Bauausführung so zu beachten und umzusetzen, dass der späteren Einhaltung der Nebenbestimmung 6.1 keine baulichen Hemmnisse entgegenstehen. Sofern von den Vorschlägen abgewichen wird, ist dies mit dem Gutachter abzustimmen und die Genehmigungsbehörde zu informieren. Geänderte Ausführungen der vorgeschlagenen Maßnahmen zur Einhaltung der lärmtechnischen Anforderungen sind nur nach Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde zulässig.

Anlage 2

Seite 9 von 26

Insbesondere sind mindestens folgende Minderungsmaßnahmen umzusetzen:

- a) Die Abluftauslässe AL 1 und AL 2 sind mit Absorptionsschalldämpfern (mindestens 6,5 dB bzw. 13,3 dB ) zu versehen, die sicherstellen, dass folgende Schalleistungspegel  $L_{WA}$  eingehalten werden: AL 1 von 72,6 dB(A); AL 2 von 73,9 dB(A).
- b) Der Fortluftauslass von Schacht 7 darf maximal ein Schalleistungspegel  $L_{WA}$  von 83 dB(A) aufweisen.
- c) Am Tischkühler ist ein Schalldämpfer (6dB) und leisere Lüfterräder (1dB) einzubauen, die sicherstellen, dass ein Schalleistungspegel  $L_{WA}$  von maximal 79 dB(A) realisiert ist.
- d) Die verwendeten Stapler müssen so ausgewählt sein, dass ein Schalleistungspegel  $L_{WA}$  von 96 dB(A) nicht überschritten wird.

### 6.3

LKW-Verkehr und Staplerverkehr für Geb. 207 in der Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr ist nicht zulässig.

### 6.4

Die Einhaltung der in Nebenbestimmung 6.1 und 6.2 Absatz 2 a) bis d) genannten Anforderungen ist der Überwachungsbehörde von einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle nach den Vorschriften der TA Lärm spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme der Anlage nachweisen zu lassen. Dabei darf nicht die gleiche Stelle, die die Prognose erstellt hat, den Nachweis führen.

Ist ein messtechnischer Nachweis nach TA Lärm nicht möglich, wird ein



rechnerisches Verfahren entsprechend TA Lärm anerkannt. Dem Sachverständigen ist aufzugeben, für den Fall der Überschreitung der festgelegten Werte diejenigen Minderungsmaßnahmen vorzuschlagen, die zur Einhaltung dieser Werte erforderlich sind. Die vom Sachverständigen vorgeschlagenen Minderungsmaßnahmen sind unverzüglich nach Abstimmung mit der Überwachungsbehörde durchzuführen (Achtung: ggf. ist vorher ein Anzeigeverfahren gemäß § 15 BImSchG erforderlich). Die Schallpegelmessung bzw. der rechnerische Nachweis ist nach Durchführung der Maßnahmen zu wiederholen. (Hinweis: Sanierungsfrist: siehe Nebenbestimmung 2.1)

Der Nachweis der Einhaltung der in Nebenbestimmung 6.1 und 6.2 Absatz 2 a) bis d) genannten Anforderungen ist in einem Abstand von 3 Jahren zu wiederholen. In Abstimmung mit der Überwachungsbehörde kann auf den regelmäßig wiederholenden Nachweis verzichtet werden.

#### 6.5

Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messungen nach Nebenbestimmung 6.4 einen Messbericht entsprechend den Vorgaben der TA Lärm Abschnitt A.3 zu fertigen und diesen der Überwachungsbehörde unverzüglich – spätestens innerhalb von acht Wochen nach Messdurchführung – vorzulegen.

Aus dem Bericht müssen neben den Ergebnissen der Überprüfung, die Betriebszustände, sowie die Leistung der einzelnen Anlagenteile zur Zeit der Messung hervorgehen.

Der Messbericht ist der Überwachungsbehörde jeweils in einfacher Ausfertigung – einseitig bedruckt und paginiert sowie nicht geklammert, geheftet oder gebunden – und zusätzlich elektronisch zu übersenden.

#### 6.6 Bauphase/Baustelle

##### 6.6.1

Die bei den Bautätigkeiten zur Errichtung des Gebäudes 207 und der Installation der Anlagenteile verursachten Geräusche – gemessen und beurteilt nach den Vorgaben der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19.08.1970 – AVV Baulärm (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 160 vom 01.09.1970) – dürfen an den in Nebenbestimmung 6.1 genannten Immissionsorten die



dort genannten Immissionsrichtwerte für den Tageszeitraum nicht überschreiten. Der Immissionsrichtwert ist überschritten, wenn der nach Abschnitt 6 der AVV Baulärm ermittelte Beurteilungspegel den Richtwert überschreitet. Soweit die Beurteilungspegel um mehr 5 db(A) überschritten sind, ist durch zeitlich begrenzten Einsatz eine Minderung der Lärmemissionen vorzunehmen. Die vorgenannten zeitlichen Beschränkungen sind mit der Überwachungsbehörde (BR Düsseldorf) abzustimmen.

Anlage 2

Seite 11 von 26

#### 6.6.2

Bautätigkeiten zur Errichtung des Gebäudes 207 in der Nachtzeit (von 22:00 bis 06:00 Uhr) sind nicht zulässig. LKW-Verkehr, der mit den Bautätigkeiten für das Gebäude 207 im Zusammenhang steht, ist während des vorgenannten Zeitraumes ebenfalls nicht zulässig.

Davon ausgenommen sind Bautätigkeiten, die aufgrund einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 9 des Landesimmissionsschutzgesetz zugelassen wurden (Hinweis: Genehmigungsbehörde ist die Bezirksregierung Düsseldorf).

Davon ausgenommen sind weiterhin Transportvorgänge zur An- und Ablieferung von Baumaterialien soweit die nach der AVV Baulärm ermittelten in Nebenbestimmung 6.1 für die Nacht an den aufgeführten Immissionsorten aufgeführten Lärmimmissionsrichtwerte nicht überschritten werden. Bevor nächtliche Anlieferungen durchgeführt werden sollen, ist der Genehmigungsbehörde ein Schallgutachten vorzulegen, dass die Einhaltung der Immissionsbegrenzungen nachweist.

Sofern die Einhaltung der Lärmimmissionsrichtwerte für die Nacht infolge der oben ausgenommenen An- und Ablieferung von Baumaterialien nicht sichergestellt ist, ist der An- und Abtransport von Baumaterialien nur dann zulässig, wenn eine Ausnahmegenehmigung nach § 9 Landesimmissionsschutzgesetz vorliegt (Hinweis: Genehmigungsbehörde ist die Bezirksregierung Düsseldorf).



### 6.6.3

Die Baustelle ist nur innerhalb des Zeitraumes von 07:00 bis 20:00 Uhr zu betreiben.

Ferner sind zur Verminderung der baustellenspezifischen Lärmemissionen verursacht durch die Baustellentätigkeit (Errichtungsarbeiten und Einsatz von Baumaschinen) folgende Maßnahmen umzusetzen, z.B.:

- Umsetzung der fachtechnischen Hinweise der in Anlage 5 der AVV Baulärm benannten Minderungsmaßnahmen
- Verwendung von Turmdrehkränen mit ausschließlich elektrischen Antrieben
- Abschaltung von lärmintensiven Baumaschinen und –aggregaten (z.B. Sägen) bei Nichtbenutzung
- Realisierung kleiner Abladehöhen bei Schüttgütern, insbesondere bei der Befüllung von LKW mit Bauabfällen oder beim Abladen von Baustoffen oder fertig montiert angelieferten Bauelementen
- Vorsichtiges Absetzen von Bauteilen durch den Radlader
- Einsatz von schallgedämmten Fahrzeugen, Maschinen und Aggregaten

### 6.6.4

Durch die Bautätigkeit hervorgerufene oder mögliche Staubemissionen sind durch geeignete Maßnahmen (z.B. Befeuchten (ein Abfließen des Befeuchtungswassers in die Wupper ist technisch auszuschließen), regelmäßiges Abkehren von Verschmutzungen) zu verhindern bzw. soweit eine Verhinderung technisch nicht möglich ist, soweit wie technisch möglich zu begrenzen.

### 6.6.5

Werden für Verfestigungsmaßnahmen Baumaschinen eingesetzt, die die Verfestigungen mittels Einbringen von Schwingungen in das zu verfestigende Material erwirken, sind bei Auswirkungen (Erschütterungsmissionen) außerhalb des Standortgeländes die Verfestigungsmaßnahmen mit anderen technischen Maßnahmen durchzuführen. Ist dies aus technischen Gründen nicht möglich, ist auf Grundlage des Erschütterungserlasses<sup>1</sup> vom 31.07.2000 (SMBl. NRW 7129) festzustellen, ob

---

<sup>1</sup> Gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - V B 2 - 8829 - (V Nr. 4/00) -, d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittel-



die dort aufgeführten Empfehlungen eingehalten werden. Gelingt dies nicht, sind die Verdichtungsmaßnahmen zeitlich in Abstimmung mit der Überwachungsbehörde zu begrenzen.

Anlage 2

Seite 13 von 26

#### 6.6.6

Bei der Vergabe der Bauarbeiten ist der Auftragnehmer zur Einhaltung/Umsetzung der bestehenden Lärmschutzvorschriften, insbesondere der AVV Baulärm, zu verpflichten.

#### 6.6.7

Sofern durch die Bautätigkeiten Nachbarschaftsbeschwerden über Lärm auftreten, ist auf Anforderung der Überwachungsbehörde durch einen nach §§ 26/28 BImSchG anerkannten Schallgutachter in Abstimmung mit der Überwachungsbehörde nachzuweisen, dass die in Nebenbestimmung 6.1 festgelegten Immissionsrichtwerte eingehalten werden. Sofern dies nicht nachgewiesen werden kann, sind unter Berücksichtigung des Abschnitts 4.1 der AVV Baulärm die Baumaßnahmen nur in Abstimmung mit der Überwachungsbehörde zeitlich beschränkt zulässig.

#### 6.6.8

Sofern während der Bauphase Schädigungen von Umweltmedien hervorgerufen werden, sind die den Schaden auslösenden Maßnahmen sofort einzustellen. Die Überwachungsbehörde ist unverzüglich zu informieren.

### 6.7 Emissionsbegrenzungen gefasster Quellen

6.7.1 Im Abgas der Quellen AL 1 und AL 2 dürfen die nachstehend genannten staubförmigen anorganischen luftverunreinigenden Stoffe die jeweils festgelegten Massenkonzentrationen nicht überschreiten:



Gesamtstaub, einschließlich Feinstaub ..... 20 mg/m<sup>3</sup>

Anlage 2

Seite 14 von 26

6.7.2 Im Abgas der Quellen AL 1 und AL 2 dürfen die nachstehend genannten gasförmigen anorganischen und organischen luftverunreinigenden Stoffe die jeweils festgelegten Massenkonzentrationen nicht überschreiten:

Stoffe nach Abschnitt 5.2.4 TA Luft

Klasse III ..... 30 mg/m<sup>3</sup>

Stoffe nach Abschnitt 5.2.5 TA Luft

Klasse II ..... 0,10 g/m<sup>3</sup>

#### 6.7.3

Die Massenkonzentration der in Nr. 6.7.1 und 6.7.2 genannten emittierten Stoffe bezieht sich auf das Volumen von Abgas im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

Die Festlegung der Massenkonzentration von Luftverunreinigungen im Abgas erfolgt gemäß Nr. 2.7 Abs. 2 Buchstabe a) TA Luft mit der Maßgabe, dass

- aa) sämtliche Tagesmittelwerte die festgelegte Massenkonzentration und
- bb) sämtliche Halbstundenmittelwerte das Zweifache der festgelegten Massenkonzentration

nicht überschreiten dürfen.

#### 6.7.4

Die Einhaltung der in Nebenbestimmung 6.7.1 und 6.7.2 festgelegten Emissionsbegrenzungen ist der Überwachungsbehörde nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Anlage durch Messungen einer von der nach Landesrecht zuständigen Behörde nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle nachweisen zu lassen.

Der Zeitpunkt der Messung ist der Überwachungsbehörde schriftlich oder telefonisch zwei Wochen vorab mitzuteilen.



Messplanung, Auswahl von Messverfahren sowie Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse haben gemäß den Nr. 5.3.2.2 bis 5.3.2.4 TA Luft vom 24.07.2002 zu erfolgen.

Die Anforderungen sind dann eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die unter Nr. 6.7.1 und 6.7.2 festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschreitet.

Sofern die Messergebnisse der Einzelmessungen nicht über den Tageszeitraum erfolgten und Überschreitungen festgestellt wurden, die nicht das 2-fache der Emissionskonzentrationsbegrenzungen erreichen, sind die Einzelmessung über einen Zeitraum von 24 h durchzuführen, um den Tagesmittelwert zu ermitteln.

6.7.5 Die Emissionsmessungen nach Nebenbestimmung 6.7.1 und 6.7.2 sind wiederkehrend jeweils nach Ablauf von drei Jahren durchführen zu lassen.

Soweit bei den Messungen festgestellt wird, dass die einzelnen gemessenen Emissionskonzentrationen mindestens 10 % unter der jeweiligen Emissionskonzentrationsbegrenzung liegen, kann nach Abstimmung mit der Überwachungsbehörde auf weitere Messungen verzichtet werden oder es können die Messintervalle verlängert werden.

#### 6.7.6

Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messungen nach Nr. 6.7.4 gemäß Nr. 5.3.2.4 TA Luft einen Bericht zu fertigen und den Bericht der Überwachungsbehörde unverzüglich – spätestens innerhalb von acht Wochen nach Messdurchführung – vorzulegen.

Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung. Er soll dem Anhang C der Richtlinie VDI 4220 (Ausgabe April 2011) entsprechen.

Der Messbericht ist der Überwachungsbehörde in einfacher Ausfertigung – einseitig bedruckt und paginiert sowie nicht geklammert, geheftet oder gebunden – und zusätzlich elektronisch zu übersenden.



### 6.7.7

Zur Durchführung der in Nr. 6.7.4 vorgeschriebenen Messungen ist nach Abstimmung mit einer von der nach Landesrecht zuständigen Behörde nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle oder Überwachungsbehörde an der Quellen AL 1 und AL 2 ein Messplatz einzurichten, der ausreichend groß, leicht begehbar und so beschaffen und ausgewählt ist, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung ermöglicht wird. Die Empfehlungen der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) sind zu beachten.

## 6.8 Kaminhöhen

### 6.8.1

Die Abluftkamine der Quellen AL1 und AL2 sind entsprechend der VDI 2280 so auszuführen, dass eine ausreichende Verdünnung und ein ungestörter Abtransport der Abgase mit der freien Luftströmung sichergestellt werden kann. Dazu sind die Abluftkamine AL 1 und AL 2 mindestens 5 m über dem Dach des Gebäudes 207 auszuführen. Die Abluftgeschwindigkeit muss mindestens 7 m/s betragen. Abdeckhauben sind nicht zulässig.

## 7. **Gewässerschutz**

### 7.1

Betriebsstörungen oder sonstige Vorkommnisse, bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass wassergefährdende Stoffe in den Untergrund bzw. in das Grundwasser gelangen können bzw. gelangt sind, sind der Überwachungsbehörde, unverzüglich - ggf. fernmündlich oder per E-Mail - anzuzeigen.

### 7.2

Betriebsstörungen oder sonstige Vorkommnisse beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind im Betriebstagebuch einzutragen. Das Betriebstagebuch kann wahlweise in Form eines Buches oder durch Datenerfassung über ein dazu geeignetes EDV-System geführt werden. Die Eintragungen sind jederzeit zur Einsicht durch die Behörde bereit-



zustellen und über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren aufzubewahren bzw. abzuspeichern.

Anlage 2

Seite 17 von 26

### 7.3

Sofern bei einem Schadensfall wassergefährdende Stoffe trotz der Rückhalteinrichtungen in den Boden bzw. das Grundwasser gelangt sein können, ist durch Untersuchungen des Bodens bzw. des Grundwassers zu ermitteln, ob Auswirkungen auf den Boden und das Grundwasser eingetreten sind. Diese Untersuchungen sind regelmäßig alle 5 Jahre zu wiederholen.

Die Untersuchungsergebnisse sind der Überwachungsbehörde und der Stadt Wuppertal unaufgefordert zu übermitteln. Ebenfalls kann zugelassen werden, von den wiederholenden Überprüfungen aufgrund der Ergebnisse dieser Untersuchungen von abzusehen, wenn keine Beeinträchtigung durch den in Absatz 1 genannten Schadensfall nachweisbar sind.

Festgestellte Beeinträchtigungen sind in Abstimmung mit der Überwachungsbehörde und der Stadt Wuppertal zu beseitigen.

### 7.4

Die im Rahmen der Prüfung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 1 (2) Nr. 1 und 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (WassGefAnIV)- durch anerkannte Sachverständige - gemäß § 11 der VAwS NRW - zu erstellenden Prüfberichte nach § 12 VAwS sind der Überwachungsbehörde, als Überwachungsbehörde unaufgefordert spätestens 1 Monat nach Erhalt zu übersenden.

(Hinweis: Der Sachverständige kann auch beauftragt werden, der Bezirksregierung Düsseldorf seine Prüfberichte direkt zuzusenden. In diesem Fall ist der Überwachungsbehörde, die entsprechende Beauftragung des Sachverständigen zuzusenden.)

### 7.5

Die Inbetriebnahme Prüfung von VAwS-Anlagen darf nicht von dem Sachverständigen durchgeführt werden, der die Bescheinigung nach § 7 Abs. 4 VAwS NRW ausgestellt hat.



## 7.6

Die Prüfberichte nach § 12 VAwS müssen der aktuellen Fassung der Anlage 3 des Merkblattes des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz: „Grundsätze für die Anerkennung von Sachverständigenorganisationen nach § 11 VAwS“ („Mindestinhalt eines Prüfberichtes“) entsprechen.

Anlage 2

Seite 18 von 26

## 7.7

Vor Inbetriebnahme ist ein verantwortlicher Mitarbeiter für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu benennen und der Überwachungsbehörde, unaufgefordert schriftlich mitzuteilen.

- Die gemäß § 3 Abs. 4 der VAwS NRW zu erstellende Betriebsanweisung mit Instandhaltungs-, Überwachungs-, und Alarmplan ist der Überwachungsbehörde, auf Verlangen vorzulegen. Durch Dokumentation der regelmäßigen Unterweisung des Betriebspersonals ist sicher zu stellen, dass die Betriebsanweisung vom Personal eingehalten wird. Sie muss dem Bedienungspersonal jederzeit zugänglich sein und mindestens Folgendes umfassen:
- Handlungsanweisungen für Kontrollen im bestimmungsgemäßen Betrieb und Maßnahmen im gestörten Betrieb, insbesondere über In- und Außerbetriebnahme,
- Instandhaltung,
- Verhalten bei außergewöhnlichem Vorkommnissen,
- Beseitigung von Störungen,
- Handhabung von Leckagen und verunreinigtem Löschwasser oder sonstigen Löschmitteln.

## 7.8 Unterweisung

Das an der Anlage tätige Personal ist anhand der Betriebsanweisung vor Inbetriebnahme der Anlage zu unterweisen. Die Unterweisung ist vor Aufnahme der Tätigkeit und wiederkehrend in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch jährlich durchzuführen. Die Unterweisung ist zu dokumentieren.



### 7.9

Die Tätigkeiten (Einbau, Aufstellung, Instandsetzen, Instandhalten, Reinigen), die gemäß § 3 WassGefAnIV vom 31.03.2010 (§19 I WHG alt) an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nur von einem zugelassenen Fachbetrieb durchgeführt werden dürfen, sind vom Betreiber der Anlage zu dokumentieren. Die Dokumentationen sind der Überwachungsbehörde, auf Verlangen vorzulegen.

### 7.10

Die baurechtlichen Verwendbarkeits-/Übereinstimmungsnachweise sind dem nach § 11 VAwS NRW anerkannten Sachverständigen zur Prüfung vor Inbetriebnahme vorzulegen.

### 7.11

Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen sind gemäß den Vorgaben der jeweiligen Verwendbarkeitsnachweise (z. B. allgemeine bauaufsichtliche Zulassung) in angemessenen Zeitabständen einer Funktionsprüfung zu unterziehen. Die Nachweise der durchgeführten Funktionsprüfungen sind zeitlich jeweils dem aktuellen/letzten Prüfbericht gemäß § 12 VAwS bei zu heften und der Überwachungsbehörde, auf Verlangen vorzulegen.

### 7.12

Bei Auftreten von Tropfleckagen sind für den Einzelfall zur Aufnahme von Tropfverlusten generell ausreichende Mengen an Bindemitteln bereitzuhalten. Sofern Tropfverluste festgestellt werden, sind diese durch qualifiziertes Personal unter Berücksichtigung möglicher Gefährlichkeitsmerkmale mit Bindemitteln aufzunehmen und sachgerecht zu entsorgen.

## 8. Abwasser

### 8.1

Das bei der Herstellung des Proteinwirkstoffes F VIII anfallende Abwasser ist mindestens 4-mal auf den Wirkstoff F VIII, die Abbaubarkeit, die eingesetzten Schwermetalle, EDTA und AOX zu untersuchen. Probe-



nahmeart, Probenahmepunkt und Vorlage der Ergebnisse sind mit der Überwachungsbehörde (Dezernat 54) abzustimmen.

Anlage 2

Seite 20 von 26

## 8.2

Der anfallende Abwasserstrom ist in das Abwasserkataster zu übernehmen.

## 9. Abfallwirtschaft

### 9.1

Der Wechsel eines im Genehmigungsverfahren dargelegten Entsorgungswegs von Abfällen ist der Überwachungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind der aktuelle Entsorgungsnachweis und die Annahmeerklärung des neuen Abfallentsorgers beizufügen.

## 10. Boden- und Grundwasserschutz

Regelung zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser (Dezernat 52)

### 10.1

Die Angaben zum Ausgangszustand für Boden- und Grundwasser (Angaben zum Anlagengrundstück Ordner 2, Register 8 der Antragsunterlagen) **sind nach Abschluss der Erdarbeiten für die Errichtung der Bodenplatte und bis zum Beginn der Errichtungsmaßnahmen für das Gebäude 207, jedoch spätestens vor Inbetriebnahme der Anlage 20** wie folgt zu ergänzen:

Bodenaustausch im Bereich des Kontaminationsschwerpunktes VI:

- Angaben zur Zusammensetzung, Qualität und chemischen Beschaffenheit der Verfüllstoffe (einschl. Dämmen).
- Nach dem Aushub sollen die Bohrlöcher mit einem Dämmen verfüllt werden. Der zur Verfüllung der Bohrungen verwendete Dämmen hat den Anforderungen des vorsorgenden Bodenschutz- und Wasserrechts sowie des Abfallrechtes zu genügen.
- Nach Abschluss der Bodenarbeiten sind die Angaben zu den entsorgten Mengen, deren Verbleib sowie eine Bilanzierung der dem



Boden entzogenen Schadstofffrachten, die Ergebnisse der fachgutachterlichen Baubegleitung sowie ggf. zu dokumentierende Veränderungen der Schadstoffvorbelastungssituation im Vergleich zum Bericht des GB Düllmann vom 10.04.2013 [Quelle 18, 19 im Antragsbericht] unter der Gebäudefläche im Ausgangszustandsbericht zu ergänzen.

Anlage 2

Seite 21 von 26

Grundwassersituation und Grundwassermessungen:

- Ergebnisse von Grundwassermessungen an ausgewählten Messstellen für Gesamphosphat, Orthophosphat sowie ergänzend pH-Wert, Ethanol, Monoethylenglykol. Mit dem Analyseergebnis sind die Bestimmungsgrenze und das Analyseverfahren anzugeben.
- Die hinsichtlich der relevanten gefährlichen Stoffe zu beprobenden Grundwassermessstellen sind anhand des noch vorzulegenden Messstellenplanes mit mir abzustimmen.
- Die Grundwasserprobe ist unter Erhebung der sog. „Vorortparameter“ repräsentativ zu nehmen.
- Lagepläne mit Darstellung der vorhandenen sowie nach Durchführung der Sanierungsmaßnahmen zukünftigen Grundwasserfassung im Rahmen der Altlastensicherung und der Lage der vorhandenen und zu ersetzenden Grundwassermessstellen unter Berücksichtigung der Lage der Sperrwand sind nachzureichen.

## 10.2

Ein fachgutachterlicher Vorschlag zur Anpassung der Grundwasserüberwachung des Altschadens im Hinblick auf die Lage der für die Überwachung vorgesehenen Messstellen, den Parameterumfang und Beprobungszyklus etc. ist in Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde der Stadt Wuppertal zu erarbeiten und der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 52) ebenfalls ergänzend bis spätestens zur Inbetriebnahme vorzulegen.

## 10.3

In die Grundwasserüberwachung sind auch die relevanten gefährlichen Stoffe einzubeziehen. Das Untersuchungskonzept zum Umfang des Monitorings der relevanten gefährlichen Stoffe gem. § 21 (2a) Nr. 3c der 9.BImSchV (der Regelüberwachung) für das Grundwasser muss auf



Grundlage des vervollständigten Ausgangszustandsberichtes gemäß Nebenbestimmung 10.1 nachgereicht und bis spätestens zur Inbetriebnahme der Anlage 20 mit der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 52) abgestimmt werden.

Anlage 2

Seite 22 von 26

#### 10.4

Nach Betriebseinstellung ist gem. § 5 Abs. 3 und 4 BImSchG eine Bodenzustandserfassung durch einen Sachverständigen nach § 18 BBodSchG anzufertigen. Der Ausgangszustandsbericht dient hier als Maßstab für die Rückführungspflicht der Fläche in seinen Ausgangszustand. Eine Ergebnisdarstellung und ein quantifizierender Vergleich zwischen Ausgangs- und Endzustand, ob und inwieweit eine erhebliche Verschmutzung durch relevante gefährliche Stoffe einschließlich Metaboliten durch den Betrieb der Anlage verursacht wurde, gehört ebenso zur Stellungnahme wie die gutachterliche Ergebnisinterpretation. Werden im Sinne des BBodSchG sanierungsbedürftige Boden- und/oder Grundwasserverunreinigungen festgestellt, so ist in die Sachverständigenstellungnahme ein Sanierungskonzept bzw. Beseitigungsvorschlag gem. § 4 (5) BBodSchG aufzunehmen.

#### Regelung zum Altschaden (Stadt Wuppertal – U. Bodenschutzbehörde)

##### 10.5 Ausführung Sperrwand

Spätestens 6 Monate bevor mit dem Bau der Sperrwand begonnen wird, ist eine mit dem Ressort 106.23 der Stadt Wuppertal abgestimmte Ausführungsplanung vorzulegen. In der Ausführungsplanung sind insbesondere folgende Themen zu berücksichtigen:

- Die genaue Lage und Ausführung der Sperrwand ist zu beschreiben. Die Sperrwand sollte, soweit technisch machbar, mindestens über die gesamte Breite des Produktionsbereichs (Ofen- und Maschinenhaus) des ehemaligen Gaswerkes errichtet werden und bis auf die Obere Honsel-Schichten bzw. aufs Liegende der Wupperschotter reichen.
- Das für die Sperrwand verwendete Material ist zu beschreiben. Das Material hat die Vorgaben des vorsorgenden Wasserrechtes und des Bodenschutzes zu erfüllen.
- Die bestehende Grundwasserentnahme ist dem neuen Sicherungskonzept für Altschäden (geänderte hydraulische Situation



durch Errichtung der Sperrwand anzupassen und darzustellen (Lageplan, Entnahmemenge, Entnahmestellen, Indirekteinleitung bzw. Reinigung etc.).

- Die bestehende Grundwasserüberwachung ist den neuen Bedingungen unter Berücksichtigung der Sperrwand und geänderten Grundwassererfassung und Abstomsicherung anzupassen (Darstellung der Grundwasserüberwachung in Lageplänen, einschließlich der für die Überwachung vorgesehenen Messstellen, der Parameterumfang des Beprobungszyklus etc.).

Mit dem Bau der Sperrwand ist spätestens mit der Produktionsaufnahme im Gebäude 207 zu beginnen.

Die Sperrwand ist spätestens 6 Monate nach deren Baubeginn fertigzustellen. Mit Errichtung der Sperrwand und der hydraulischen Maßnahmen sind die bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnisse (Einleitung und Entnahme) anzupassen.

#### 10.6 Gutachten

Zur Baugenehmigung der Stadt Wuppertal, Az.: 105.26-03405 liegt ein Gutachten des Büros Geotechnisches Büro vom 10.04.2013 vor. Die darin beschriebenen Maßnahmen sind durchzuführen und werden Bestandteil dieser Genehmigung.

#### 10.7 Teergruben / Teerbecken

Die ehemaligen Teergruben zwischen dem ehemaligen Ofenhaus (heute Gebäude 222 und 223) und dem ehemaligen Maschinenhaus (ehemals Gebäude 218) dürfen nicht überbaut werden, damit eine spätere Dekontamination nicht ver- bzw. behindert wird.

Im Zuge der Bohrungen dürfen die ehemaligen Teerbecken nicht aufgeschlossen und beschädigt werden

Soweit sich bei den Baumaßnahmen Beschädigungen an den Teerbecken zeigen bzw. durch diese hervorgerufen werden, die geeignet sind, den Boden und das Grundwasser zu verunreinigen, sind diese mit geeigneten Maßnahmen zu beheben. Der zur Verfüllung der Bohrungen verwendete Dämmstoff hat den Anforderungen des Bodenschutz- und Wasserrechts zu genügen.



### 10.8 Richtwerte PAK-Belastung

Als Richtwert für die Eingrenzung werden unter Berücksichtigung der hydraulischen Maßnahmen und der Sperrwand 100 mg/kg PAK im Feststoff festgesetzt. Neben den Richtwerten für die Eingrenzung der PAK-Belastungen sind auch organoleptische Hinweise z.B. Schadstoffe in Phase etc. zu beachten.

### 10.9 Messstellen

Messstellen, die im Zuge der Errichtung des Gebäudes zurückgebaut werden, sind an geeigneter Stelle erneut zu errichten. Hierbei ist die Sperrwand und deren Lage zu berücksichtigen.

An den verbleibenden Messstellen sind die Grundwasserentnahme und die Grundwasserüberwachung während der gesamten Bauzeit (Lagerplatz und Gebäude 207), einschließlich der des Gebäudes 207, bis zur Fertigstellung der Sperrwand und der angepassten Grundwasserentnahme weiter zu betreiben.

### 10.10 Dokumentation

Die Tiefbauarbeiten einschließlich der Errichtung der Sperrwand sind von einem Fachgutachter<sup>2</sup> zu begleiten /zu überwachen und zu dokumentieren. Zur Dokumentation gehören die Ergebnisse einschließlich Schichtverzeichnisse der Eingrenzungsbohrungen der überschnittenen Bohrpfähle, der Bohrpfähle für die Fundamente, der Bohrungen zur Erkundung der Kampfmittel.

Entsorgungswege, entsorgte Mengen, Transport, Entsorgungsanlage etc. Nachweise über die Unbedenklichkeit des Füllmaterials hinsichtlich des Bodenschutz-, Wasser- und Abfallrechts, einschließlich der Suspension, die für die Sperrwand verwendet wird. Besondere Vorkommnisse und Erkenntnisse hinsichtlich des Bodens und des Grundwassers.

### 10.11 Benachrichtigung

Auf mögliche nicht bekannte Bodenverunreinigungen ist unverzüglich das Ressort 106.23 der Stadt Wuppertal unter Tel.: 0202/563-5573 zu benachrichtigen, um in Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde das weitere Vorgehen festzulegen.

---

<sup>2</sup> Sachverständiger gemäß § 18 Bundes-Bodenschutzgesetz in Verbindung mit § 17 Landesbodenschutzgesetz NW und der Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen für Bodenschutz und Altlasten (SU-BodAV NRW)



Sofern eine Wiederverfüllung mit mineralischen Stoffen aus industriellen Prozessen und/oder aus Bautätigkeiten (Recycling-Baustoffe) erfolgen soll, ist diese entsprechend der Anforderungen des RCL-Erlass<sup>3</sup> durchzuführen. Es ist in diesem Fall zusätzlich eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.

## **11. IED (siehe § 21 Absatz 2a der 9. BImSchV soweit noch nicht in den übrigen Nebenbestimmungen aufgeführt bzw. enthalten sind bzw. diese ergänzen)**

### **11.1 § 2a Nr. 3**

Die Anlagenteile, die die Auswirkungen der Anlage nach außen einschränken bzw. begrenzen (z.B. Rückhalteeinrichtungen für wassergefährdende Stoffe, Schalldämpfer, Luftfilter) sind entsprechend den Vorgaben der jeweiligen Hersteller regelmäßig zu warten, in Stand zu halten bzw. bei Defekten Instand zu setzen. Die Durchführung dieser Arbeiten ist im Betriebstagebuch der Anlage jederzeit durch die Überwachungsbehörde einsehbar, zu dokumentieren.

Darüber hinaus sind alle Anlagenteile mindestens einmal jährlich auf ihre Funktionalität hinsichtlich der Vermeidung von Emissionen in die Umwelt zu überprüfen und ggf. Instand zu halten bzw. Instand zu setzen. Auch dies ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

### **11.2 § 2a Nr. 4**

Die in den Antragsunterlagen (Anlagen- und Betriebsbeschreibung Abschnitt 14) beschriebenen Maßnahmen sind im Falle der Betriebsstille-

---

<sup>3</sup> Gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und d. Ministeriums Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr vom 09.10.2001,

- 1) Anforderungen an den Einsatz von mineralischen Stoffen aus industriellen Prozessen im Straße- und Erdbau
- 2) Anforderungen an den Einsatz von mineralischen Stoffen aus Bautätigkeiten (Recycling-Baustoffe) im Straßen und Erdbau
- 3) Anforderungen an die Güteüberwachung und den Einsatz von Hausmüllverbrennungsgaschen im Straße- und Erdbau
- 4) Güteüberwachung von mineralischen Stoffen im Straße- und Erdbau



gung in Abstimmung mit der Überwachungsbehörde und ggf. mit der Stadt Wuppertal umzusetzen.

Anlage 2

Seite 26 von 26



**Anlage 3  
zum Genehmigungsbescheid  
53.01-100-53.0052/13/0403.1**

**Hinweise**

**1. Bauordnung**

1.1 Absteckung

Vor Baubeginn muss die Grundrissfläche und die Höhenlage der genehmigten baulichen Anlage abgesteckt sein (§ 75 Abs. 6 BauO NRW). Die Absteckung ist nachzuweisen (§ 81 Abs. 2 BauO NRW).

1.2 Baubeginn

Die Bauherrin/der Bauherr oder die Bauleiterin/der Bauleiter hat den Ausführungsbeginn des Vorhabens mindestens eine Woche vorher dem Ressort Bauen und Wohnen - Abteilung Baurecht und Denkmalpflege - schriftlich mitzuteilen (siehe beiliegenden Vordruck). Die Baugenehmigung und die geprüften Bauvorlagen müssen von Baubeginn an auf der Baustelle vorliegen (§ 75 Abs. 6/7 BauO NRW).

1.3 Bauleiter

Die Bauherrin/der Bauherr hat vor Baubeginn die Namen der Bauleiterin/des Bauleiters und der Fachbauleiterin/des Fachbauleiters und während der Bauausführung einen Wechsel dieser Personen mitzuteilen (§ 57 Abs. 5 BauO NRW).

1.4 Baustellenschild

Bei Baubeginn ist an der Baustelle ein Schild, das die Bezeichnung des Bauvorhabens und die Namen und Anschriften der Entwurfsverfasserin/des Entwurfsverfassers und der Bauherrin/des Bauherrn, der Unternehmerin/des Unternehmers und der Bauleiterin/des Bauleiters für den Rohbau enthält, von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar dauerhaft anzubringen. Sofern nicht ein besonderes Schild mit den erforderlichen Mindestangaben verwendet wird, ist das beigefügte Schild auszufüllen und an der Baustelle anzubringen (§ 14 Abs. 3 BauO NRW).



### 1.5 Baustellenverordnung

Die Bauherrin oder der Bauherr ist verpflichtet, für jede der in § 2 Abs. 2 Nr. 1 oder Nr. 2 BaustellV genannten Baustellen dem hierfür zuständigen Dezernat 56.1 der Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf, die nach der BaustellV vorgeschriebene Vorankündigung zu übermitteln. Sollten Sie zu diesem Hinweis Fragen haben, wenden Sie sich bitte an das zuständige Dezernat der Bezirksregierung.

Bei der Planung und Ausführung des Bauvorhabens sind die Anforderungen der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (BaustellV) zu beachten. Die BaustellV enthält für den Bauherren insbesondere folgende Pflichten:

- auf Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, sind ein oder mehrere geeignete Koordinatoren zu bestellen. Der Bauherr oder der von ihm beauftragte Dritte kann die Aufgaben des Koordinators selbst wahrnehmen.
- für jede Baustelle, bei der die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und auf der mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden oder der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet, ist der Bezirksregierung Düsseldorf spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung zu übermitteln.
- ist für eine Baustelle, auf der Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, eine Vorankündigung zu übermitteln oder werden auf einer Baustelle, auf der Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, besonders gefährliche Arbeiten ausgeführt (z. B. Absturzgefahren höher 7m oder Umgang mit krebserzeugenden Gefahrstoffen) ist dafür zu sorgen, dass vor Einrichtung der Baustelle ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellt wird.

### 1.6 Einmessung

Nach Vermessungs- und Katastergesetz NW ist die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die oder der Erbbauberechtigte eines Grundstücks verpflichtet, neu errichtete oder in ihrem Grundriss veränderte Gebäude auf ihre oder seine Kosten durch eine öffentlich-bestellte Vermessungsingenieurin oder einen öffentlich-bestellten Vermessungsingenieur oder die Katasterbehörde (Ressort Vermessung Katasteramt und Geodaten) einmessen zu lassen. Zum Nachweis dafür, dass die Gebäudeeinmessungspflicht erfüllt wird, ist es ausreichend, wenn vor Fertigstellung der



baulichen Anlage die Bestätigung einer öffentlich-bestellten Vermessungsingenieurin oder eines öffentlich-bestellten Vermessungsingenieurs über die Auftragserteilung zur Gebäudeeinmessung dem Ressort Vermessungs- und Katasteramt, Geodaten, vorgelegt wird.

Anlage 3

Seite 3 von 12

#### 1.7 Bauüberwachung Brandschutz Behörde

Ihr Bauvorhaben wird hinsichtlich der Einhaltung der brandschutztechnischen Anforderungen durch die Untere Bauaufsichtsbehörde der Stadt Wuppertal überwacht. Daher ist die Untere Bauaufsichtsbehörde der Stadt Wuppertal verpflichtet die Einhaltung der brandschutztechnischen Anforderungen vor Ort anhand von Stichproben zu überprüfen.

Diese Prüfung ist nach dem Einbringen von Abhangdecken, Doppelböden und Wandverkleidungen oft nicht mehr möglich, ohne dass diese Bauteile erneut geöffnet werden müssen. Bitte informieren Sie deshalb rechtzeitig die Untere Bauaufsichtsbehörde, bevor Sie die Sichtkontrolle durch Weiterarbeit verhindern und Kosten entstehen, die durch eine rechtzeitige Benachrichtigung verhindert werden könnten. Die Untere Bauaufsichtsbehörde ist bemüht in diesen Fällen kurzfristige Ortstermine durchzuführen oder Ihnen die Weiterarbeit bei unkritischen Bauteilen zu gestatten, damit die Fortsetzung der Arbeiten nicht behindert wird.

Die Bauüberwachung Ihres Bauvorhabens wird durch

Bezirksingenieur/in: Herr Thomas

Telefon: +49 202 563 5378

Fax: +49 202 563 785378

durchgeführt.

#### 1.8 Fertigstellung

Das Vorhaben darf erst dann benutzt werden, wenn es ordnungsgemäß fertig gestellt und sicher benutzbar ist. (§ 82 Abs. 8 BauO NRW)

Die abschließende Fertigstellung der baulichen Anlage / des Abbruchs ist dem Ressort Bauen und Wohnen - Abteilung Baurecht und Denkmalpflege - eine Woche vorher anzuzeigen (siehe beiliegenden Vordruck). (§ 82 Abs. 2 BauO NRW).

Für die vorzeitige Benutzung der Anlage ist ein gesonderter Antrag nach § 82 Abs. 8 BauO NRW beim o. g. Ressort zu stellen.



### 1.9 Kampfmittelfreiheit

Das Baugrundstück liegt in einem Bombenabwurfgebiet des 2. Weltkrieges. Mit den Bauarbeiten darf erst dann begonnen werden, wenn der Verdacht auf Kampfmittel ausgeräumt ist.

Der Nachweis der Kampfmittelfreiheit ist vor Baubeginn der Unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen (§ 16 BauO NRW).

Die Überprüfung der Kampfmittelfreiheit ist beim Ressort Ordnungsaufgaben - Ressort 302.13, Johannes-Rau-Platz 1, Zimmer A-317, Wuppertal-Elberfeld, Tel. 0202/563-6487, Fax 0202/563-4702 - zu beantragen.

Dem Antrag ist ein Ausschnitt der Deutschen Grundkarte (M 1:5 000) mit Kennzeichnung des Baugrundstücks beizufügen.

### 1.10 Nachweis Standsicherheit

Der Standsicherheitsnachweis, der von einer/einem staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit geprüft sein muss, war dem Antrag nicht beigelegt. Er ist spätestens bei Baubeginn bei der unteren Bauaufsichtsbehörde einzureichen (§ 68 Abs. 2 BauO NRW).

Gleichzeitig ist die/der staatlich anerkannte Sachverständige zu benennen die/der mit der stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung beauftragt ist (§ 72 Abs. 6 BauO NRW).

### 1.11 Schwarzarbeit

Das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit vom 06.02.1995 in der z. Z. geltenden Fassung ist zu beachten.

### 1.12 Baumschutz

Die Baumreihe entlang der Wupper ist während der Bauarbeiten durch einen Bauzaun zu schützen.

## 2. Feuerwehr Wuppertal - Brandschutz

### 2.1 Kennzeichnung von Laborbereichen

Entsprechend den landesrechtlichen Regelungen zum Brandschutz in gentechnischen Anlagen (Eckwertepapier zum Brandschutz) sind Labore, in denen gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufen 1 – 3, durch-



geführt werden, deutlich sichtbar und dauerhaft gemäß DIN 4066 mit dem Zeichen „BIO I“ bzw. „BIO II“ zu kennzeichnen.

Anlage 3

Seite 5 von 12

## 2.2 Überarbeitung der Brandschutzkonzeptes

Sollte es im Rahmen der Bauausführung zu Veränderungen kommen, die Auswirkungen auf das Brandschutzkonzept haben, so sind die Nachträge nach Fertigstellung des Bauvorhabens in ein überarbeitetes Gesamt-Brandschutzkonzept einzuarbeiten und der Feuerwehr zur Dokumentation und Durchführung der späteren Brandschau nachzureichen.

## 2.3 Ortskenntnis der Feuerwehr

Der Feuerwehr ist vor Nutzungsfreigabe des Objektes Gelegenheit zu geben, sich mit den Örtlichkeiten, den Brandschutzeinrichtungen und den Besonderheiten der baulichen Anlage vertraut zu machen.

# 3. Immissionsschutz

## 3.1 Erlöschen der Genehmigung

Diese Genehmigung erlischt, wenn

- a) innerhalb der gesetzten Frist nicht mit der Inbetriebnahme der Anlage begonnen worden ist oder
- b) die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Fristen zu a) und b) aus wichtigem Grund – auch wiederholt – verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Der Antrag kann nicht mehr gestellt werden, wenn die Genehmigung bereits erloschen ist.



### 3.2 Nachträgliche Anordnungen

Ergibt sich, dass nach wesentlicher Änderung der Anlage die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, so kann die Bezirksregierung Düsseldorf nachträgliche Anordnungen gemäß § 17 BImSchG treffen.

### 3.3 Änderungsgenehmigung

Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können. Diese Genehmigung kann insbesondere erforderlich sein, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Dispense - z. B. nach der Bauordnung NRW etc. -) Änderungen (im o.g. Sinn) der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden.

### 3.4 Änderungsanzeige

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nach § 16 BImSchG nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Düsseldorf nach § 15 Abs. 1 BImSchG mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.

Auch Teilstilllegungen, die Anlagenteile betreffen, die nicht für sich bereits genehmigungsbedürftig sind, sind nach § 15 Abs. 1 BImSchG anzuzeigen.

### 3.5 Betriebseinstellung

Der Betreiber ist nach § 15 Abs. 3 BImSchG weiterhin verpflichtet, der Bezirksregierung Düsseldorf die beabsichtigte Einstellung des Betriebs der genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

Die Anzeigepflicht nach § 15 Abs. 3 BImSchG besteht bei



- Betriebseinstellungen von mehr als drei Jahren (wenn keine Fristverlängerung beantragt wurde),
- Stilllegung eines Anlagenteils / einer Nebeneinrichtung, der für sich genommen bereits genehmigungsbedürftig wäre,
- dem vollständigen Verzicht auf die Genehmigung, auch wenn die Anlage als nicht genehmigungsbedürftige Anlage weiter betrieben werden soll. (Im Einzelfall ist hierbei zu unterscheiden, ob bei Weiterbetrieb der Anlage unterhalb des genehmigungsbedürftigen Schwellenwertes zusätzliche Angaben erforderlich sind.)
- Betriebseinstellung, auch aufgrund von Stilllegungsanordnungen und Zerstörung der Anlage, falls der Betreiber keinen Wiederaufbau plant.

### 3.6 Schadensanzeige

Erhebliche Schadensereignisse (z.B. gesundheitliche Beeinträchtigungen von Menschen außerhalb der Anlage, Belästigungen zahlreicher Personen, Schädigung bedeutender Teile der Umwelt mit mehr als 500.000 € innerhalb der Anlage oder 100.000 € außerhalb der Anlage) sind unverzüglich der Bezirksregierung Düsseldorf anzuzeigen.

Wird eine solche Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden (Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von Unfällen, Schadensfällen und umweltgefährdenden Betriebsstörungen - Schadensanzeige-Verordnung - vom 21.2.1995 (GV. NW. vom 01.04.1995 S. 196).

## 4. **Arbeitsschutz**

### 4.1

Im Hinblick auf den Betrieb der neuen Anlage ist vor Inbetriebnahme eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen. (§ 5 Arbeitsschutzgesetz u. a. i. V. mit § 3 Arbeitsstättenverordnung, § 6 Gefahrstoffverordnung)

Die erstellten Unterlagen müssen folgendes beinhalten:

- das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung
- die festgestellten Maßnahmen des Arbeitsschutzes
- das Ergebnis der Überprüfung der Maßnahmen (Wirksamkeitskontrolle)



Die Ermittlung und Analyse der Risiken von Betriebsstörungen sowie Gegenmaßnahmen sind in der Gefährdungsbeurteilung zu beschreiben und zu bewerten.

#### 4.2

Bei der Planung und Ausführung des Bauvorhabens sind die Bestimmungen der Baustellenverordnung (BaustellV) vom 10.06.1998 zu beachten.

Für jede Baustelle, bei der

- die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und auf der mehr als 20 Beschäftigte tätig werden, oder
- der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreiten,

ist der zuständigen Behörde spätestens zwei Wochen vor Errichtung der Baustelle eine Vorankündigung zu übermitteln, die mindestens die Angaben nach Anhang I der BaustellV enthält. Die zuständige Stelle für die Überwachung der Einhaltung der BaustellV ist für dieses Bauvorhaben das Dezernat 56 der Bezirksregierung Düsseldorf. Die Vorankündigung ist sichtbar auf der Baustelle auszuhängen und bei erheblichen Änderungen anzupassen.

### 5. Gewässerschutz

#### 5.1

Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (WassGefAnIV) vom 31.03.2010 (BGBl. Teil I Nr. 14, Seite 377) ist am 10.04.2010 in Kraft getreten und zu beachten.

Darüber hinaus gilt die VAWS NRW bei den Sachverhalten, die nicht durch die vorgenannte Bundesverordnung geregelt werden, weiter. (siehe § 1 Abs. 2 letzter Satz der WassGefAnIV)

#### 5.2

Enthalten Verwendbarkeitsnachweise/ Übereinstimmungsnachweise zusätzliche Anforderungen für die Prüfung, sind diese besonders zu beachten und einzuhalten.



### 5.3

Der in den Antragsunterlagen (Plan EL 110 941) optional beschriebene TKW-Abfüllplatz soll nicht im Rahmen der Errichtung der Protein Faktor 8 Anlage, sondern zu einem späteren Zeitpunkt realisiert werden

### 5.4

Auf die Strafbestimmungen der §§ 324 und 324 a StGB - wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert oder Stoffe in den Boden einbringt, eindringen lässt oder freisetzt und diesen dadurch verunreinigt oder sonst nachteilig verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft - und die Bußgeldvorschriften des WHG und der VAwS NRW wird hingewiesen.

### 5.5 Prüfung vor Inbetriebnahme und wiederkehrende Prüfung

Neu errichtete, wesentlich geänderte oder länger als ein Jahr stillgelegte Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, einschließlich zugehöriger und verbindender Anlagenteile (Einfüllstutzen, Absperrorgane, Rohrleitungen), sind vor (Wieder)Inbetriebnahme und danach wiederkehrend entsprechend der in der Verordnung festgelegten Fristen durch nach § 11 VAwS NRW anerkannte Sachverständige überprüfen zu lassen (§ 1 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 3 WassGefAnIV).

### 5.6 Weitergehende (Prüf)Anforderungen

Enthalten Eignungsfeststellungen, Bauartzulassungen und baurechtliche Verwendbarkeitsnachweise/ Übereinstimmungsnachweise oder weitergehende wasserbehördliche Anordnungen zusätzliche Anforderungen für die Prüfung, sind diese besonders zu beachten und einzuhalten (§ 12 Abs. 2 VAwS NRW).

### 5.7 Prüfung bei Stilllegung

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – einschließlich zugehöriger und verbindender Anlagenteile (Einfüllstutzen, Absperrorgane, Rohrleitungen) –, die demontiert werden sollen, sind bei der Stilllegung und Demontage durch nach § 11 VAwS NRW anerkannte Sachverständige überprüfen zu lassen (§ 1 Abs. 2 Nr. 5 WassGefAnIV). Es ist insbesondere zu überprüfen,

- ob die Anlage einschließlich aller Anlagenteile entleert und gereinigt ist und



- ob Anhaltspunkte für Boden- oder Grundwasserverunreinigungen vorliegen.

Anlage 3

Seite 10 von 12

### 5.8 Änderungen/Eignungsfeststellung

Wesentliche Änderungen der Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffen, wie beispielsweise die Änderung des Lagermediums oder der Lagermenge bzw. des Durchsatzes, bedürfen einer zusätzlichen bzw. erneuten Eignungsfeststellung (§ 8 VAWS NRW).

## 6. Bodenschutz

### 6.1

Gemäß § 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz sind die in § 4 Abs. 3 und 6 BBodSchG genannten Personen verpflichtet, Anhaltspunkte (§ 9 Abs. 1 Satz 1 BBodSchG i. V. m. § 3 Abs. 1 und 2 Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung) für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung auf dem Grundstück unverzüglich der zuständigen Bodenschutzbehörde ((Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52) mitzuteilen. Die Pflicht nach Satz 1 erstreckt sich bei Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden und den Untergrund zusätzlich auch auf Bauherrinnen oder Bauherren.

Der Verstoß gegen diese Mitteilungspflicht stellt gemäß § 20 Landesbodenschutzgesetz eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden kann.

### 6.2

Auf die Nebenbestimmungen zur Baugenehmigung der Stadt Wuppertal (Bauantrag Bayer Real Estate VV GmbH & Co.KG zur Durchführung der Bodensanierungsmaßnahmen und Errichtung einer flüssigkeitsdichten Lagerfläche, einschl. Errichtung einer Gewässerwand) wird hingewiesen (Az 105.26-03405/13).



## **7. Abfallwirtschaft**

Anlage 3

Seite 11 von 12

### 7.1

Aushubmaterial, das keiner Wiederverwertung zugeführt werden kann, ist einer hierfür zugelassenen Entsorgungsanlage (z. B. Deponie) zuzuführen. Hierbei ist die jeweilige Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Wuppertal zu berücksichtigen.

### 7.2

Auf die Untersuchungspflichten zur grundlegenden Charakterisierung des Abfalls durch den Abfallerzeuger nach § 8 Abs. 3 DepVO wird hingewiesen.

### 7.3

Falls Boden im Rahmen der Baumaßnahmen auf dem Anlagengrundstück umgelagert wird, ist § 12 BBodSchV einschlägig. Auf die Ausnahmeregelungen bei Baumaßnahmen wird hingewiesen (§ 12 Abs. 2 BBodSchV). Regelungen hierzu sind mit der zuständigen Bodenschutzbehörde abzustimmen und der Genehmigungsbehörde zur Kenntnis zu geben.

## **8. Landschafts- und Naturschutz**

### 8.1

Der Bauherr/die Bauherrin darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützte Arten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten, Kammmolch, Kleiner Wasserfrosch, Laubfrosch, Kreuzkröte, Zauneidechse).

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören.

Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69ff BNatSchG. Die zuständige untere Landschaftsbehörde kann unter Umständen eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewähren, sofern eine unzumutbare Belastung vorliegt.



Weitere Informationen:

Anlage 3

Seite 12 von 12

- im Internet im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“  
(<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/start>  
unter: Liste der geschützten Arten in NRW → Artengruppen)
- bei der zuständigen unteren Landschaftsbehörde des Kreises bzw. der kreisfreien Stadt.“